



Hallo Frühling, Tschüss Wintergrau!

Frühjahrsbepflanzung verschönert in den nächsten Tagen das Stadtgebiet



Seit dem 16. März bepflanzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen damit, Kübel und Beete im gesamten Stadtgebiet mit bunten Frühjahrsblumen. Als erstes an der Reihe sind die Hauptstraße, der Alaunplatz und der Garten des Standesamtes an der Goetheallee. Dann folgt am Neuen Rathaus am Dr.-Külz-Ring die traditionelle Frühjahrsbepflanzung aus gelben und blauen Stiefmütterchen entlang des Haupteinganges.

Anhand von Pflanzplänen des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft gestalten die Gärtnerin-

nen und Gärtner bis Anfang April rund 40 kommunale Anlagen in Dresden mit insgesamt 134 760 Frühjahrsblühern. Darunter sind 35 verschiedene Tulpen-, acht Hyazinthen- und zehn Narzissensorten sowie Kaiserkronen, Schneestolz und Traubenhyazinthen. Zusammen mit bewährten Frühlingsboten, wie Stiefmütterchen, Tausendschönchen und Vergissmeinnicht, kommen sie auf vorbereiteten Flächen in die Erde. Um die Artenvielfalt noch mehr zu fördern, bekommen etwa 20 Pflanzgefäße eine dauerhafte Bepflanzung mit Stauden und Gehölzen.

Für die Anzucht und Lieferung der Pflanzen arbeitet das Amt für

Stadtgrün und Abfallwirtschaft mit mehreren Gärtnereien zusammen. Den Zuschlag für 87 250 Gewächshauspflanzen erhielten die Gärtnereien Wilhelm Willkomm GbR aus Dresden und Damme GbR aus Sörnewitz. Mit der Anzucht von 7 700 Freilandstiefmütterchen wurde der Gartenbaubetrieb Kaiser aus Weinböhlen beauftragt. Die Zwiebelgewächse, wie Hyazinthen, Tulpen, Narzissen und Kaiserkronen, werden in der Gärtnerei des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen auf der Bodenbacher Straße angezogen. Für die Pflanzenlieferungen stellt die Stadt rund 32 000 Euro zur Verfügung.
Foto: Andreas Tampe

Hinweise

2

Liebe Leserinnen und Leser, die Amtsblatt-Redaktion ist bestrebt, Sie wöchentlich aktuell zu informieren. Bitte beachten Sie jedoch, dass möglicherweise nach Redaktionsschluss und mit Erscheinen Änderungen eingetreten sein können.

Bitte informieren Sie sich daher zusätzlich online über aktuelle Dienstleistungen, Termine und Service. Insbesondere wenn Veranstaltungsangebote gestrichen, verlegt oder eingeschränkt werden, gibt es Informationen immer beim jeweiligen Veranstalter.

Der Freistaat Sachsen hat am 11. März per Erlass alle Großveranstaltungen mit mehr als 1 000 Teilnehmern unabhängig der örtlichen Gegebenheiten wegen des Corona-Virus untersagt. Veranstaltungen ab 100 bis 1 000 Personen sind bis spätestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung beim Gesundheitsamt zur Anzeige zu bringen. Der Erlass gilt seit Donnerstag, 12. März, 8 Uhr, auf unbestimmte Zeit und ist verbindlich. Die Allgemeinverfügung mit einem Handzettel steht im amtlichen Teil auf der Seite 12 in diesem Amtsblatt. Die Notbekanntmachung erfolgte durch Aushänge.

Anberaumte Sitzungen des Stadtrates, der Beiräte und Ausschüsse sowie auch Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte können kurzfristig ausfallen. Nähere Auskünfte hierzu stehen unter ratsinfo.dresden.de.

Aus dem Inhalt

Stadtrat	
Tagesordnung	14
Beschlüsse	15
Jugendhilfeausschuss	14
Ausschreibungen	
Stellen	16
Beigeordnete/-r	17
Satzungen	
Feuerwehrkostensatzung	18
Friedhofsgebührensatzung	19

Ampelanlage in der Neustadt erneuert

Die Arbeiten an der Ampelanlage Antonstraße/Leipziger Straße in der Dresdner Neustadt. Fachleute haben alle Signalgeber mit LED-Technik ausgerüstet und die Ampelanlage für den Einsatz einer innovativen Verkehrssteuerung ertüchtigt. Neu ist auch der Einbau eines Radsignals im Zuge der Antonstraße. Die gemeinsame Signalisierung mit den Fußgängern entfällt, was deutlich geringere Schutzzeiten für das Räumen der Fahrbahn erforderlich macht.

Die Gesamtkosten für die Umrüstung und die Planung belaufen sich auf zirka 130 000 Euro und werden aus Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes Sachsen sowie aus Eigenmitteln der Dresdner Verkehrsbetriebe und des Straßen- und Tiefbauamtes finanziert.

Brückenhauptprüfung der Marienbrücke

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfrhythmus erfolgt in diesem Jahr planmäßig die Brückenhauptprüfung an der Marienbrücke. Dabei wird die gesamte Konstruktion mittels Hubbühnen auf Schäden geprüft. In den Bögen über der Elbe steht die Hubbühne auf einem Schubschiff. Bis voraussichtlich Sonnabend, 21. März, wird es an mehreren Tagen von 9 bis 15 Uhr zu örtlichen Einschränkungen oder Sperrungen von Fahrstreifen sowie der Geh- und Radwege auf und unter der Brücke kommen. Mit der Durchführung der Prüfung wurde das Ingenieurbüro Paul aus Berlin beauftragt. Die Kosten der Brückenhauptprüfung belaufen sich auf rund 21 000 Euro und werden durch die Landeshauptstadt Dresden finanziert.



SCHON GEWUSST?

Zurzeit läuft die Kommunale Bürgerumfrage. Mitmachen lohnt sich, damit die Stadtverwaltung mit Fakten wie diesen arbeiten kann:

Bei der letzten Kommunalen Bürgerumfrage im Jahr 2018 sagten zum Beispiel 23 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner in der Dresdner Neustadt aus, dass sie werktags fast nur mit dem Fahrrad unterwegs sind. Der städtische Durchschnitt liegt hingegen bei gerade einmal neun Prozent.

www.dresden.de/kbu



Das öffentliche Leben wird zurückgefahren – Helfen Sie anderen!

Städtische Einrichtungen verstärken E-Mail- und Telefon-Beratung – Vorsprachen mit Termin

Liebe Leserinnen und Leser, die Amtsblatt-Redaktion ist bestrebt, Sie wöchentlich aktuell zu informieren. Bitte beachten Sie jedoch, dass möglicherweise nach Redaktionsschluss und mit Erscheinen Änderungen eingetreten sein können. Bitte informieren Sie sich daher zusätzlich online über aktuelle Dienstleistungen, Termine und Service. Insbesondere wenn Veranstaltungsangebote gestrichen, verlegt oder eingeschränkt werden, gibt es Informationen immer beim jeweiligen Veranstalter.

■ Einschränkungen der Allgemeinen Sprechzeiten

■ Bürgerservice

Als eine Maßnahme zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des CoViD-19 (Coronavirus) werden ab sofort die Bürgerbüros den direkten Kunden- bzw. Bürgerkontakt, heißt Besucherverkehr, einschränken.

Die Beratung und Unterstützung der Bürger und Einwohner erfolgt ab sofort vorrangig über Telefon oder E-Mail. Hiervon nicht betroffen sind bereits vereinbarte und bestätigte Termine für den Zeitraum bis zum 31. März. Diese Termine werden von den Mitarbeitern in den jeweiligen Bürgerbüros abgesichert. Danach ist in den Bürgerbüros mit Ausnahme des Bürgerbüros Theaterstraße nur noch eine telefonische oder schriftliche Abstimmung möglich.

Ab sofort werden neue Termine zur Bearbeitung dringender und unaufschiebbarer Einzelfälle ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung in den Räumen des Bürgerbüros Altstadt, Theaterstraße 11, durchgeführt.

Termine können ausschließlich über die Hotline des Bürgerservice unter (03 51) 4 88 60 70 zu den normalen Dienstzeiten vereinbart werden. Unter dieser Hotline erhalten die Bürger und Einwohner auch Beratung und telefonische Unterstützung in Meldeangelegenheiten sowie in Angelegenheiten rund um Ausweisdokumente oder zu Führungszeugnissen.

■ Ausländerbehörde

Die Einbürgerungs- und die Ausländerbehörde in der Theaterstraße 11–15 sowie das Dresdner Welcome Center in der Schweriner Straße 1, bleiben bis einschließlich Freitag, 17. April, geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb

dieser Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Die Ausländerbehörde Dresden beabsichtigt den Erlass einer Allgemeinverfügung, mit welcher zwischenzeitlich ablaufende Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattungen, Duldungen sowie sonstige ausländerrechtliche Bescheinigungen verlängert werden.

Für ablaufende Touristenvisa wird eine Verlängerung der Reisefrist gewährt werden. Diese Verlängerungen erfolgen ohne Antragstellung sowie ohne persönliche Vorsprache.

Für dringende und unaufschiebbare Einzelfälle, welche durch die oben genannte Allgemeinverfügung nicht erfasst werden, wird ab sofort eine Telefonhotline unter (03 51) 4 88 60 09 zu den normalen Dienstzeiten einrichten. Dort können sofort zu entscheidende Fälle identifiziert und weitervermittelt werden.

■ Standesamt

Ebenfalls eingeschränkt wird der Besucherverkehr in den Abteilungen: Geburten- und Sterbefälle, Urkundenwesen auf der Provianthofstraße 7, und dem Sachgebiet Eheschließungen auf der Goetheallee 55.

Auch hier wird ab sofort bevorzugt eine Beratung und Unterstützung über Telefon und E-Mail erfolgen. Bitte hier vorrangig E-Mail nutzen.

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung. Hierfür stehen folgende Hotline-Nummern zu den normalen Dienstzeiten bzw. E-Mail-Adressen zur Verfügung:

■ Urkundenwesen

Telefon (03 51) 4 88 67 90

E-Mail: standesamt-urkundenstelle@dresden.de

■ Geburten

Telefon (03 51) 4 88 67 51

E-Mail: standesamt-geburten@dresden.de

■ Sterbefälle

Telefon (03 51) 4 88 67 48

E-Mail: standesamt-sterbefaelle@dresden.de

■ Eheschließungen

Telefon (03 51) 4 88 88 06

E-Mail: standesamt-eheschliessungen@dresden.de
Eheschließungen in der Villa Weigang werden weiterhin durchgeführt. Sofern Eheschließungen

in anderen Standorten abgesagt werden müssen, werden die Betroffenen unverzüglich hierüber informiert. Im Kontext der Eindämmung der weiteren Verbreitung des CoViD-19 (Coronavirus) werden die Brautpaare gebeten, die Zahl der Gäste soweit wie möglich zu reduzieren.

■ Behördengänge auf das Notwendigste beschränken

Bürgerinnen und Bürger sind gebeten, unnötige Kontakte und Besuche in allen öffentlichen Einrichtungen im eigenen Interesse zu vermeiden. Vor allem ältere, behinderte oder ausländische Menschen sollten von Verwandten, Bekannten und in der Nachbarschaft unterstützt werden.

Die häufigsten Fragen lassen sich über www.dresden.de online beantworten. Die Startseite wird täglich aktualisiert und weist den Weg zu aktuellen Themen und Fragen.

Jeder sollte jetzt prüfen, ob sich Behördentermine aufschieben lassen oder Anliegen telefonisch zu klären sind. Unter www.dresden.de/dienstleistungen können sich Bürger informieren, ob sie für ihr Anliegen persönlich vorsprechen müssen. Bei den zuständigen Behörden finden Sie unter Kontakt E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Viele Beratungs- und Kontaktstellen, insbesondere des Jugendamtes, des Sozialamtes und des Amtes für Kindertagesbetreuung, aber auch andere besucherfrequentierte Stellen der Stadt verlagern derzeit ihre Kapazitäten auf die E-Mail- und Telefonberatung. Sind persönliche Vorsprachen unvermeidbar, bringen Sie nur Personen mit, die zur Klärung des Anliegens nötig sind. Erkundigen Sie sich bitte vorab nach einem Termin und welche Unterlagen benötigt werden. Dies hilft, Wartezeiten und Mehrfachbesuche zu vermeiden.

■ Notbetreuung Kitas, Horte und Kindertagespflegestellen

Alle Dresdner Kitas, Horte und Kindertagespflegepersonen bieten nur noch eine Notbetreuung für Eltern an, die in Sektoren der Kritischen Infrastruktur arbeiten. Dazu gehören unter anderem Polizisten, Feuerwehrleute, medizinisches Personal, Mitarbeiter von Versorgungsunternehmen, Apotheken

oder des Lebensmittelhandels. Die Einrichtungen und Kindertagespflegestellen werden insofern nicht geschlossen. Sie setzen bis 17. April vielmehr das reguläre Betreuungsangebot aus.

Die komplette Übersicht der Sektoren der kritischen Infrastruktur stellt die Landeshauptstadt Dresden auf www.dresden.de/kita bereit. Beide Elternteile müssen eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen, dass diese in Bereichen der Kritischen Infrastruktur tätig sind. Für Alleinerziehende ist eine Bescheinigung ausreichend. Sofern die Bescheinigung am 18. März 2020 nicht sofort in den Einrichtungen vorgelegt werden kann, ist sie durch die Eltern binnen eines Arbeitstages nachzureichen. Das Formular steht ebenfalls unter www.dresden.de/kita zum Download zur Verfügung. Im ersten Schritt sollen die städtischen Einrichtungen die Betreuungsbedarfe der Eltern erfassen, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen. Erfahrungswerte liegen dazu bisher nicht vor. Auf die Rückmeldung der Eltern hin wird der Kita-Eigenbetrieb den Personaleinsatz für seine Einrichtungen planen. Freie Träger der Jugendhilfe und Kindertagespflegepersonen sind angehalten worden, analog zu verfahren.

Um die Eltern finanziell zu entlasten, sollen die Elternbeiträge für alle Kinder, die seit 16. März keine Betreuung in Anspruch genommen haben oder nehmen, zurückerstattet werden. Die Regelung soll für Kinder in Einrichtungen in freier Trägerschaft genauso gelten, wie für kommunale Kitas und Horte sowie die Kindertagespflege. Das Procedere wird in den nächsten Tagen geklärt. Aktuelle Informationen wird die Landeshauptstadt Dresden auf www.dresden.de/kita online bereitstellen. Zusätzlich haben das Amt für Kindertagesbetreuung und der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Servicetelefon unter der Rufnummer (03 51) 4 88 51 11 geschaltet. Dieses ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 16 Uhr besetzt.

■ Wichtige Rufnummern (03 51)

- Gesundheitsamt
- Infotelefon 4 88 53 22 (8–18 Uhr)
- gesundheitsamt@dresden.de
- www.dresden.de/corona
- Jugendamt 4 88 47 41
- Kita-Amt/Eigenbetrieb
- Notbetreuung 4 88 51 11
- www.dresden.de/kita
- Sozialamt (03 51)

- Bürgertelefon Rente 4 88 48 41
- Dresden-Pass 4 88 48 48
- Senioren 4 88 48 00
- www.dresden.de/sozialamt
- Corona
- Infotelefon des Gesundheitsamtes täglich: 4 88 53 22
- www.dresden.de/corona
- Servicetelefone zu den Dienstzeiten der Einrichtungen (von A bis Z)
- Abfallberatung 4 88 96 33
- Bauherren-Service 4 88 18 02
- Elterngeld 4 88 47 77
- Fahrerlaubnisbehörde 4 88 80 61
- Ferienpass 4 88 46 65
- Fundbüro 4 88 599 6
- Kfz-Zulassungsbehörde 4 88 80 08
- Liegenschaften 4 88 11 88
- Meldewesen 4 88 60 70
- öffentl. Beleuchtung 4 88 15 55
- Statist. Informationen 4 88 11 00
- Tierheim 4 52 03 52
- Umweltamt 4 88 62 01
- Vandalismustelefon 4 88 63 33
- Wirtschaftsservice 4 88 87 87
- wirtschaftsservice@dresden.de

■ Keine Gesundheitszeugnisse

Ab sofort stellt das Gesundheitsamt keine Gesundheitszeugnisse mehr aus. Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens des Hygienischen Dienstes durch die Verbreitung des Coronavirus können derzeit keine Belehrungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz durchgeführt werden. Bereits bestehende Termine sind abgesagt, auch wenn die Bürgerinnen und Bürger nicht explizit informiert werden.

Diese Maßnahme gilt bis auf Weiteres. Das Gesundheitsamt informiert über www.dresden.de/gesundheitszeugnis, wenn die Veranstaltungen fortgesetzt werden.

■ Kultureinrichtungen

Die Kulturbetriebe unter Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden stellen den Spielbetrieb bis zum Sonntag, 19. April, dem Ende der Osterferien, ein. Dazu gehören Dresdner Philharmonie, Europäisches Zentrum der Künste Hellerau, Dresdner Kreuzchor, Staatsoperette Dresden, tjg.theater junge generation und Societaetstheater.

Freizeitaktivitäten wie die Theaterakademie des tjg.theater junge generation sowie die Proben der Philharmonischen Chöre und des Bürgerchors der Dresdner Philharmonie sind bis auf Widerruf ausgesetzt.

Die Museen bleiben bis Sonntag, 19. April, für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. Dies betrifft folgende städtische Museen: Stadtmuseum Dresden, Städtische Galerie Dresden, Technische Sammlungen Dresden, Kunsthaus



Dresden, Leonhardi-Museum Dresden, Carl-Maria-von-Weber-Museum, Kraszewski-Museum, Kugelgenhaus – Museum der Dresdner Romantik, Palitzsch Museum, Schillerhäuschen.

■ Bibliotheken

Alle Standorte der Städtischen Bibliotheken bleiben geschlossen. Ausgeliehene Medien können wie gewohnt über die automatische Medienrücknahme zurückgegeben werden.

■ Dresdner Frühjahrsputz abgesagt

In Abstimmung mit allen Organisationspartnern wird der diesjährige Frühjahrsputz mit der Aktionswoche „Saubere ist schöner!“ und dem abschließenden Höhepunkt Elbwiesenreinigung abgesagt.

Initiativen, die bereits Sammelaktionen angemeldet haben,

werden gebeten, keine Sammelveranstaltungen in Eigeninitiative durchzuführen, da bereitgestellte Sammelsäcke nicht abgeholt werden. Die Organisatoren informieren die Sammelinitiativen über die vorliegenden Kontaktdaten über die Absage.

■ Sport und Bäder

Alle öffentlichen Eislauf-Angebote der EnergieVerbund Arena sind abgesagt. Eislaftickets, die bereits erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit für die kommende Saison. Aktuelle Informationen bietet hier das Internet unter www.dresden.de/eislaufen.

Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden trifft weiterhin die Entscheidung, die Sport- und Veranstaltungsnutzung von kommunalen Sportstätten wie Sport-



Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 100. Geburtstag

■ am 26. März

Renate Bittner, Altstadt

zum 90. Geburtstag

■ am 20. März

Erika Lindner, Blasewitz
Joachim Herrmann, Altstadt
Armin Miserre, Plauen

■ am 21. März

Fritz Weidlich, Altstadt
Max Schmolke, Leuben
Rolf Schöbe, Altstadt

Erika Schneider, Blasewitz
Erhard Mieske, Altstadt
Wolfgang Wild, Leuben

■ am 22. März

Ingeborg Bärsch, Blasewitz
Gerhard Reiß, Altstadt
Ingeborg Fuhrmann, Neustadt

■ am 23. März

Dr. Harry Krause, Loschwitz
Ursula Saul, Leuben
Erika Schäfer, Pieschen
Vera Fritzsche, Pieschen

■ am 24. März

Alfred Weber, Prohlis

■ am 25. März

Ingeborg Priebisch, Plauen
Wolfgang Herrmann, Altstadt

■ am 26. März

Ursula Schumann, Pieschen
Marianne Goldbach, Cossebaude
Hubert Schaffer, Cotta
Dr. Peter Korneli, Loschwitz

zur Goldenen Hochzeit

■ am 21. März

Christine und Dieter Rucht,
Altstadt

zur Diamantenen Hochzeit

■ am 14. März (nachträglich)

Ute und Günter Gerloff,
Weixdorf

◀ Seite 3

hallen, Sportplätze, Sportanlagen einzustellen. Gleiches gilt für die Dresdner Bäder und Saunen. Den von der GmbH unterhaltenen Bäder und Saunen wird die Nutzung untersagt.

■ Gestaltungskommission

Die Sitzung der Gestaltungskommission Dresden am Freitag, 20. März, wird abgesagt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

■ Aufklärungsveranstaltung zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Schönborn am 26. März

Die Durchführung der Aufklärungsveranstaltung zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Schönborn am 26. März 2020 im Bürgerhaus Schönborn (Rathaus) wird hiermit abgesagt. Die Veranstaltung wird nachgeholt. Der neue Termin wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

■ Veranstaltungen und Schulungen des Dresdner Pflege- und Betreuungsvereins

Alle Veranstaltungen des Trägers fallen bis einschließlich 19. April aus. Im Rahmen des Schulungsprojektes Demenz betrifft das die Aufbauschulung am 1. April. Mitte April erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlung des Gesundheitsamts Dresden die Neubewertung der Lage.

■ Keine Treffen von Selbsthilfegruppen in den Räumen der KISS

Die städtische Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) informiert, dass ab sofort in deren Räumen Ehrlichstraße 3 keine Gruppentreffen stattfinden. Dies gilt auf unbestimmte Zeit und bis auf Widerruf. Die Entscheidung beruht auf den Empfehlungen

des Robert-Koch-Instituts und des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden. Sie ist mit Rücksicht auf die Gesundheit der Gruppen-Mitglieder gefallen und dient dazu, die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Fragen rund um das Thema Selbsthilfe in Dresden beantworten die Mitarbeiterinnen der KISS weiterhin telefonisch unter (03 51) 2 06 19 85 oder per E-Mail an kiss@dresden.de.

■ Sächsisches Vocalensemble

Das Konzert des Sächsischen Vocalensembles am Karfreitag, 10. April, 17 Uhr, in der Annenkirche Dresden, fällt aus.

■ Tierheim geschlossen

Das städtische Tierheim bleibt bis voraussichtlich zum Ostermontag, 13. April, geschlossen. In Notfällen ist ein Kontakt per Telefon (03 51) 4 52 03 52, per E-Mail an tierheim@dresden.de oder tier.vermisst@dresden.de möglich. Tierversmittlungen sind auf telefonische Anfrage weiterhin möglich. Das Vermittlungswochenende am 4. und 5. April fällt aus.

■ Dresdner Verkehrsbetriebe ab 20. März mit Sonderfahrplan

Die Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) reagieren auf die derzeitige Situation mit einem Sonderfahrplan. Dieser tritt ab Freitag, 20. März, 4 Uhr bis auf weiteres in Kraft. Ab diesem Termin verbleiben die Linien 3, 4, 7, 9 und 11 werktags beim bisherigen 10-Minuten-Takt. Alle anderen Straßenbahnlinien fahren im 15-Minuten-Rhythmus. Damit entfällt auch die baubedingte Teilung der Linie 12. Sie verkehrt durchgehend zwischen Leutewitz und Tolkewitz. Sonnabends fahren alle Straßenbahnlinien im 15-Minuten-Takt. Am Sonntag bleibt der bisherige Fahrplan in Kraft.

Die Buslinien 61, 62 und 66

verkehren werktags auf zentralen Abschnitten weiter alle zehn Minuten. Die anderen Linien mit 60er Liniennummern fahren alle 15 Minuten. Bei den weiteren Buslinien gibt es keine größeren Änderungen. Lediglich die Linien 85 und 87 werden auf einen 30-Minuten-Takt reduziert. Sonnabends und sonntags fahren die Buslinien nach Standardfahrplan. Die Linie 62 kommt aber sonnabends nur alle 15 Minuten.

Alle Servicepunkte der DVB sind geschlossen. Für den telefonischen Kundendienst und die Kontaktaufnahme per Internet wird dafür das Callcenter personell verstärkt. Zum Schutz von Fahrgästen und Busfahrern wurde der Ticketverkauf beim Busfahrer seit letztem Sonnabend eingestellt. Fahrgäste werden gebeten, ihren Fahrschein bereits vorher an den stationären Automaten an den Haltestellen zu kaufen. Auch die Automaten in den Straßenbahnen bleiben in Betrieb. Am einfachsten kann man ein HandyTicket lösen. Das wird über die App DVB mobil angeboten, geht bargeldlos und birgt keinerlei Infektionsrisiko.

Alle DVB-Fährstellen in Johannstadt, Tolkewitz und die Autofähre in Kleinzschachwitz sind aktuell in Betrieb. Bei sinkender Nachfrage sind jedoch noch Einschränkungen möglich.

■ Zoo Dresden ab sofort bis auf Weiteres geschlossen

Der Zoo Dresden bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

■ Veranstaltung zum Ostravorwerk abgesagt

Die für Donnerstag, 19. März, geplante Dialogveranstaltung im Stadtbezirksamt Altstadt, Theaterstraße 11, ist abgesagt.

www.dresden.de/corona



Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



city forest GmbH
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10
fax: 0351 266 902 -19

mail: dresden@cityforest.de
web: www.cityforest.de

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

Autoservice Alf Häse Kraftfahrzeugmeisterbetrieb

01309 Dresden, Geisingstr. 30
Tel. 03 51-3 10 26 14



preiswerte und zuverlässige
KFZ-Reparaturen aller Art
HU & AU, Inspektion, Unfall
Internet: www.autoservice-haese.de

NACHGEFRAGT

Neuer Standort für Teile des Jugendamtes: Seidnitz Center

Sandra Apel, Sachbearbeiterin im Jugendamt, gibt Auskunft zum Kinder- und Jugendschutz

Seit dem 23. Januar befinden sich Teile des Jugendamtes im Seidnitz Center, Enderstraße 59, Haus C. Im Einzelnen sind das die Sachgebiete für Elterngeld und Erziehungsgeld, Vaterschafts- und Sorgerechtserklärungen, Unterhaltsvorschuss/Prozessvertretung, Beistandschaften und Beurkundungen, Ausbildungsförderung, Wirtschaftliche Hilfen, Jugendhilfeplanung und Vormundschaften. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden hat insgesamt rund 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Am neuen Standort arbeiten 220 Beschäftigte.

Unter der Rubrik „Nachgefragt“ stellen wir einzelne Dienstleistungen im Seidnitz Center vor. Im Interview heute Sandra Apel, Sachbearbeiterin Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz:

Wozu gibt es das Jugendschutzgesetz und was wird darin geregelt?

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) soll Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen in ihrer Entwicklung schützen und richtet sich vor allem an Gewerbetreibende und Veranstalter. Grundsätzlich gilt das Jugendschutzgesetz nur für den öffentlichen Bereich. Kinder und Jugendliche dürfen gar nicht oder erst ab einem bestimmten Alter Zigaretten, Alkohol oder Computerspiele kaufen oder bestimmte Filme schauen. Sie dürfen sich auch nicht allein zu bestimmten Zeiten in Diskotheken oder Gaststätten aufhalten.

Sind Eltern oder erziehungsbeauftragte Personen anwesend.

ermöglicht das Jugendschutzgesetz Ausnahmen bei Kinobesuchen und für den Aufenthalt in Diskotheken. Im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht von Eltern entscheiden sie im privaten Umfeld selbst, was sie ihren Kindern erlauben.

Wie lange darf ein Kind oder ein jugendlicher abends draußen bleiben?

Das Jugendschutzgesetz enthält keine verbindlichen „Ausgehzeiten“ für Kinder und Jugendliche. Wie lange ein Kind oder jugendlicher draußen bleiben darf, ist Sache der Eltern. Das JuSchG regelt den Aufenthalt für Kinder und Jugendliche in öffentlichen Räumen beziehungsweise auf öffentlichen Veranstaltungen und sieht Zeitgrenzen für ganz bestimmte Orte vor. So ist der Aufenthalt in Spielhallen und Nachtclubs nur volljährigen Personen gestattet.

Wie lange darf sich ein Kind oder ein jugendlicher in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (Diskotheken) aufhalten?

In Gaststätten dürfen sich Minderjährige nur in Begleitung von Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person aufhalten. Als Ausnahme gilt hier, wenn sie eine Mahlzeit oder ein (alkoholfreies) Getränk einnehmen, aber nur so lange wie Speisen und Getränke verzehrt werden. Ab 16 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitung bis 24 Uhr gestattet.

Die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen ist nur in Begleitung von Eltern oder einer

erziehungsbeauftragten Person gestattet. Ab 16 Jahren darf die Veranstaltung ohne Begleitung bis 24 Uhr besucht werden. Eine Ausnahme gilt bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe. Ohne Begleitung dürfen Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr anwesend sein.

Was regelt das Jugendschutzgesetz beim Kinobesuch?

Kinder und Jugendliche dürfen im Kino nur Filme anschauen, die für ihre Altersgruppe freigegeben sind. Kinder unter sechs Jahren müssen immer durch ein Elternteil oder eine erziehungsbeauftragte Person begleitet werden. Kinder unter 14 Jahren können allein ins Kino gehen, der Film muss aber spätestens um 20 Uhr beendet sein. Jugendliche ab 14 Jahren dürfen bis 22 Uhr, Jugendliche ab 16 Jahren bis 24 Uhr im Kino bleiben. Bei Anwesenheit von Eltern dürfen Kinder von sechs bis elf Jahren Filme mit der Kennzeichnung „Freigegeben ab 12 Jahre“ ansehen. Diese Regelung gilt aber nur für eigene Kinder – die Mitnahme anderer Kinder, beispielsweise bei einem Kindergeburtstag, wird von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst.

Müssen Eltern zu Hause die Altersfreigaben (USK/FSK) für Computerspiele oder Filme beachten?

Das Jugendschutzgesetz regelt, ab welchem Alter Kinder und Jugendliche Zugang zu bestimmten Medien erhalten dürfen. Damit sollen Kinder vor Inhalten geschützt werden, die ihre Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden können, zum Beispiel vor Gewaltdarstellungen.

Solche Medien dürfen nur dann an Kinder und Jugendliche verkauft, verliehen oder ihnen anderweitig zugänglich gemacht werden, wenn die Produkte ein offizielles Alterskennzeichen tragen und die Kinder und die Jugendlichen das entsprechende Alter erreicht haben. Das gilt auch für die private Weitergabe in der Öffentlichkeit, beispielsweise auf Flohmärkten.

Innerhalb der Familie liegt die Verantwortung bei den Eltern, welche Filme oder Computerspiele



sie auswählen. Diese Entscheidung können sie jedoch nur für die eigenen Kinder treffen.

Wie beim Kinobesuch sind Alterskennzeichen keine pädagogischen Empfehlungen, sie bieten aber eine gute Orientierung. Filme oder Spiele, die erst ab 16 Jahren freigegeben sind, können jüngeren Kindern in der Regel noch nicht zugemutet werden. Dies liegt an den Inhalten der Filme, die auf jüngere Zuschauerinnen und Zuschauer emotional überfordernd oder beängstigend wirken können.

Auch wenn keine Sanktionen seitens des Jugendschutzgesetzes gegen Eltern vorgesehen sind, könnte dennoch bei Auffälligkeiten der Kinder oder häufigem Konsum solcher Filme das Kindeswohl in Frage gestellt und damit die Verantwortung der Eltern hinterfragt werden.

Häufig ist im Jugendschutzgesetz von Sorgeberechtigten die Rede. Sie sind den Eltern gleichgestellt. Erziehungsbeauftragte Personen benötigen einen schriftlichen Nachweis der Eltern zur Übertragung der Erziehungsverantwortung und müssen volljährig sein.

Rauchen und Alkohol:

www.dresden.de/jugendschutz
www.jugendschutz-aktiv.de

Musikschule Fröhlich

Unsere Kurse

- Musik für Kinder zwischen 18 Monaten und 4 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen
- Musik für Kinder ab 4 Jahre
- Musik-Anfängerkurse für Kinder ab 6 Jahre auf der Melodika
- Akkordeon-Kurse und Gitarrenkurse für Kinder u. Erwachsene
- Musik im Orchester für erfahrene und fortgeschrittene Akkordeon-Spieler
- Fröhlich Singen für Erwachsene



Beratung / Anmeldung

Musikschule Fröhlich
Inh. Antje Heinze
im Sachsen Forum Dresden-Gorbitz
Ebene 3 | Merianplatz 3-4, 01169 Dresden
Telefon **0351 / 412 30 87**
Mobil **0157 / 83 53 30 30**
Gern informieren wir Euch über Kurse, Schnupperstunden und Unterrichtsräume.

Photovoltaikanlage für Eigenbetrieb Sportstätten

Anfang März nahm der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden eine Photovoltaikanlage auf dem Flachdach seines Büro- und Verwaltungsgebäudes auf der Freiburger Straße 31 in Betrieb nehmen. Die Anlage verfügt über eine maximale Leistung von 27,4 Kilowattpeak (kWp). Zum Einsatz kommen dabei insgesamt 87 leistungsoptimierte Qualitätsmodule, die in Sachsen und mit 100 Prozent Ökostrom produziert worden sind. Sie können jeweils eine maximale Leistung von 315 Watt erzeugen.

Der von der Anlage erzeugte Ökostrom von rund 25 000 kWh pro Jahr kann zu etwa zwei Dritteln vor Ort verbraucht werden. Das restliche Drittel wird ins Stromnetz eingespeist. Die Photovoltaikanlage deckt rund 30 Prozent des Strombedarfs der ansässigen Sportstättenverwaltung. Pro Jahr ergibt sich eine Einsparung von etwa 14,6 Tonnen CO₂.

Eigenbetriebsleiter Ralf Gabriel: „Mit der Photovoltaikanlage leisten wir einen weiteren Beitrag zur Umsetzung der städtischen Klimaschutzziele. Nicht nur bei unserem Verwaltungsgebäude, sondern auch bei allen Neubauten und Sanierungen unserer Sportsstätten messen wir ökologischen Belangen seit Jahren besondere Bedeutung bei.“ Die Gesamtkosten für die Photovoltaikanlage belaufen sich auf rund 50 000 Euro. Davon stammen 40 000 Euro aus den Klimamitteln der Landeshauptstadt. Die verbleibenden Kosten trägt der Eigenbetrieb, der die Photovoltaikanlage betreibt. Bereits vor zwei Jahren hat der Eigenbetrieb begonnen, einen Teil seiner Fahrzeuge auf E-Mobilität umzurüsten, die nun auch mit „grünem Strom“ geladen werden können.

www.dresden.de/klimaschutz



Über 700 Baumfällungen im Waldpark Blasewitz

Wassermangel und Schädlingsbefall machen Kiefern zu schaffen



In Dresdens größter städtischer Parkanlage, dem Waldpark Blasewitz, mussten seit Beginn des Jahres 2020 fast 750 Kiefern gefällt werden. Hitze und Trockenheit der vergangenen beiden Jahre sowie ansteigender Schädlingsbefall führten zum Absterben zahlreicher Bäume. Insbesondere Kiefernprachtkäfer und Kiefernborckenkäfer breiteten sich in dieser Dürreperiode stark aus.

Weniger Wasser führt bei den Bäumen zu verminderter Bildung von Harz, mit dem sie sich normalerweise gegen die Ausbreitung der Käfer wehren können. Zusätzlich verstärkte sich der Wassermangel bei den Kiefern durch starken Mistelbefall. Einzelne abgestorbene oder von Schädlingsbefallene Bäume gab es bereits zuvor. Doch 2019 waren die Auswirkungen besonders drastisch, so dass besonders viele Fällungen notwendig

wurden. Noch bevor die Käfer im Frühjahr 2020 ausfliegen, mussten die abgestorbenen und von Schädlingsbefallenen Kiefern gefällt und abtransportiert werden. Die Experten des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft hoffen, so die weitere Ausbreitung der Schädlinge vermindern und weitere Fällungen vermeiden zu können.

Auch andere Baumarten, wie Stiel- und Roteichen sowie Rotbuchen, leiden unter der zunehmenden Erwärmung. Deswegen sind auch an Laubbäumen im Waldpark Baumsicherungsarbeiten vorgesehen.

Diese werden artenschutzfachlich begleitet. Geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder beauftragte Gutachter prüfen dabei den Zustand der Bäume, ihre voraussichtliche weitere Lebenserwartung und prüfen, ob sie von Tieren bewohnt werden, bevor ggf.

Im Waldpark Blasewitz.

Foto: Diana Petters

Äste entnommen werden.

Der Waldpark Blasewitz ist nicht nur ein bedeutender Erholungsort für die Dresdnerinnen und Dresdner und Bestandteil des ökologischen Netzes der Landeshauptstadt. Er gilt auch als Zeugnis der Waldparkkultur des ausgehenden 19. Jahrhunderts und steht unter Denkmalschutz. Deshalb finden in den kommenden Monaten auch Beratungen mit dem Amt für Kultur und Denkmalschutz statt, wie der Wald wieder entstehen kann. Möglich wäre eine Wiederaufforstung im Jahr 2021 oder die Förderung der Naturverjüngung durch Selbstaussaat. Bis dahin beobachtet das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, wie sich die Lage des Schädlingsbefalls der Bäume entwickelt.

Unser Service im Trauerfall:

Formalitätenportal
Bestattungs-Vorsorge
Digitaler Nachlass
Abmeldungen

Renten- und Krankenversicherungen
Zeitschriften-Abonnements
Festnetz-DSL- und Handyverträge
Versorgungsämter
Shops
Mitgliedschaften
Rundfunkbeitrag (GEZ)
Zahlungsanbieter
Online Lottogesellschaften
Wettanbieter
Soziale Netzwerke
Spiele-Plattformen
Energieversorger
Multimedia-Dienste
Dating- und Partnerportale
Handelsplattformen

BESTATTUNGSHAUS
BILLING
GbH

Dresden 01259
Bahnhofstraße 83
Telefon 0351 / 2015848

Pirna 01796
Gartenstraße 26
Telefon 03501 / 570000

Heidenau 01809
Lessingstraße 8
Telefon 03529 / 590010

info@bestattungshausbilling.de

www.bestattungshausbilling.de



Grundstücksmarktbericht – Eckdaten des Immobilienmarktes 2019

Deutliche Umsatzzuwächse bei Eigentumswohnungen – Umsatzrückgänge bei bebauten Grundstücken

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Landeshauptstadt Dresden legt wesentliche Eckdaten zu Preis- und Umsatzentwicklungen des Immobilienmarktes 2019 vor:

■ Umsätze

Im Geschäftsjahr 2019 erreichten den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Dresden 6 027 Erwerbsvorgänge zur Aufnahme in die Kaufpreissammlung. Damit wurden etwa so viele Erwerbsvorgänge wie im Vorjahr registriert (5 954). Der Geldumsatz betrug rund 2,5 Milliarden Euro und befindet sich – nach stetig steigenden Umsätzen seit 2012 – nunmehr das dritte Jahr in Folge auf ähnlich hohem Niveau.

Die Anzahl erfasster unbebauter Grundstücke fiel mit 367 Erwerbsvorgängen 15 Prozent geringer aus als im Vorjahr, wobei der Geldumsatz von 141 Millionen Euro auf 162 Millionen Euro, also um rund 15 Prozent, stieg. Der höchste Geldumsatz entfiel 2019 mit rund 1,4 Milliarden Euro auf den Teilmarkt der bebauten Grundstücke, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 entspricht dies einem Rückgang um rund 15 Prozent. Die Anzahl gehandelter Objekte sank von 988 auf 922, also um rund sieben Prozent.

Der Markt für Sondereigentum (Eigentumswohnungen und Teileigentum) stellt mit 4 568 Erwerbsvorgängen rund 76 Prozent des Gesamtmarktes. Nach Anzahl entspricht dies einer Steigerung von rund fünf Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Geldumsatz stieg im gleichen Zeitraum um rund 27

Prozent auf 880 Millionen Euro, nachdem er in den Jahren 2015 bis 2018 relativ konstant um 680 Millionen Euro lag.

Die Umsatzsteigerungen in diesem Teilmarkt haben somit weitestgehend den Umsatzrückgang in anderen Teilmärkten kompensiert. Dies lässt sich mit erneut gestiegenen Preisen für Eigentumswohnungen erklären.

■ Preise Bauland

Die Grundstückspreise für freistehende Einfamilienhäuser sind auch 2019 weiter gestiegen. So verteuerten sich diese im Vergleich zum Vorjahr von durchschnittlich 245 Euro pro Quadratmeter auf 285 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche, was einem Anstieg um rund 16 Prozent entspricht.

Seit 2010 haben sich die durchschnittlichen Kaufpreise somit nahezu verdreifacht. Grundstücke für den Bau von Mehrfamilienhäusern verteuerten sich ebenfalls deutlich von durchschnittlich 450 Euro pro Quadratmeter auf 635 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Das ist ein Plus von 41 Prozent.

■ Preise Einfamilienhäuser:

Ab 1992 errichtete freistehende Einfamilienhäuser wurden im Geschäftsjahr 2019 für durchschnittlich 3 735 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (Vorjahr: 3 350 Euro pro Quadratmeter) gehandelt. Dies entspricht einer Preissteigerung von rund 15 Prozent binnen Jahresfrist. Für ein Einfamilienhaus dieser Bauperiode mussten durchschnittlich 550 000 Euro bezahlt werden. Der Preis für Doppelhaushälften ab Baujahr

1992 betrug im Geschäftsjahr 2019 durchschnittlich 3 100 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Damit liegt der Preisanstieg in diesem Marktsegment bei rund drei Prozent.

■ Preise Geschossbauten

Für sanierte Mehrfamilienhäuser sind moderate Preissteigerungen zu verzeichnen. Durchschnittlich wurden 2 020 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gezahlt, also rund drei Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Nach 1990 errichtete Mehrfamilienhäuser wurden im Geschäftsjahr 2019 zu durchschnittlich 2 665 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gehandelt. Dieser Wert liegt rund vier Prozent über dem Wert aus dem Vorjahr. Im Teilmarkt der Wohn- und Geschäftshäuser mit gutem baulichen Zustand, das heißt sowohl sanierte Bestandsobjekte vorwiegend aus der Vorkriegszeit als auch Nachwendebauten, wurden durchschnittlich 2 175 Euro pro Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche gezahlt. Im Vergleich

zum Vorjahr betrug der Preisanstieg rund neun Prozent.

■ Preise Wohnungseigentum

Der Teilmarkt des Wohnungseigentums wird durch den Weiterverkauf von Eigentumswohnungen dominiert. Der durchschnittliche Kaufpreis stieg in diesem Segment von 1 865 Euro pro Quadratmeter auf 2 015 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche und damit um rund acht Prozent. Bei erstverkauften, neu errichteten Eigentumswohnungen stiegen die Preise von 3 570 Euro pro Quadratmeter auf 4 115 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, was einer Steigerung um rund 15 Prozent entspricht. Innerhalb der letzten zehn Jahre sind die Preise für Eigentumswohnungen um rund 75 Prozent gestiegen.

Der nächste ausführliche Grundstücksmarktbericht wird im April 2020 veröffentlicht.

www.dresden.de/gutachterausschuss



Garten-Beratungstag

Alles zum Thema Gärtnern auf dem Hochbeet

Am 23.03.2020 von 10 – 16 Uhr



Helma Bartholomay – Radiogärtnerin und Pflanzendoktorin – berät mit vielen nützlichen Tipps zum Thema Gärtnern auf dem Hochbeet.

Einfach vorbeikommen – ohne Anmeldung.

toom Baumarkt
Leubener Straße 61
01279 Dresden-Laubegast
Tel. 0351 655661-0

toom.de

toom
Respekt, wer's selber macht.



NATURRUHE Friedewald GmbH
Bestattungswald Coswig

„Wir beraten Sie gerne über die Möglichkeiten der letzten Ruhe im Friedewald.“

Kundenbüro:
Mittlere Bergstraße 85
01445 Radebeul
(Termine nach Vereinbarung)

Telefon: 0351-32350529
Mobil: 0172-8833166

Parkplatz Bestattungswald:
(gegenüber) Kreyernweg 91
01445 Radebeul

kontakt@naturruhe-friedewald.de
www.naturruhe-friedewald.de

Eine Terrasse vor dem eigenen Haus erhöht die Wohnqualität deutlich. Insbesondere zur Sommerzeit sind diese Außenbereiche ein beliebter Treffpunkt für gemütliche Stunden bei schönem Wetter. Doch damit der Bau einer Terrasse gelingt, ist die richtige Planung unerlässlich.

Eine gute Planung ist das A und O

Terrassen sind freie oder gar überdachte Flächen, die sich zumeist direkt an ein Haus anschließen. Zumeist werden die Außenbereiche im Erdgeschoss angelegt, um den Hauseingang oder einen Teil des Gebäudes darüber direkt zu erreichen. Häufig sind die Terrassen darauf ausgelegt, einen Übergang zwischen Haus sowie dem restlichen Garten zu ermöglichen. Wer deshalb viel Freude an der eigenen Veranda haben möchte, sollte unbedingt eine detaillierte Planung vornehmen. Dabei spielen verschiedene Aspekte eine wichtige Rolle.



Den richtigen Standort finden

Bei der Planung der Terrassenfläche ist es notwendig, auf eine praktische Lage und ausreichende Größe zu achten. Eine gute Idee ist eine maßstabsgetreue Skizze, die die Fläche berücksichtigt. Die Fläche des Freisitzes sollte beispielsweise groß genug sein, um genügend

Platz für einen Grill, Gartenmöbel, Bereiche für bis zu sechs Personen sowie Dekoartikel zu bieten. Ist der Außenbereich ungefähr 20 bis 25 Quadratmeter groß, sind diese Anforderungen in aller Regel erfüllt. Häufig empfiehlt es sich, den Wohlfühlbereich mit der Küche zu verbinden. Dann sind die Laufwege zum Servieren von Speisen sowie dem Geschirr besonders gering. Bei der

Frage der Ausrichtung entscheiden sich die meisten Hausbesitzer für die Südseite. Bei dieser Lage erhält die Terrasse die meisten Sonnenstunden pro Tag. Wer hingegen nur morgen und abends auf Sonneneinstrahlung Wert legt, könnte sich alternativ für eine nordöstliche Lage entscheiden.

Ergibt die Veranda ein stimmiges Gesamtbild?

Sicherlich ist es den meisten Hausbesitzern auch wichtig, dass sich der Außenbereich optisch harmonisch in das Gesamtkonzept einfügt. Umso wichtiger ist es, dass Garten, Haus sowie der Freisitz ein stimmiges Gesamtbild ergeben. Ist eine Terrasse zu groß, wirkt diese leer und stiehlt der Rasenfläche kostbaren Platz. Ist die Veranda hingegen zu klein, ist möglicherweise nicht genügend Platz für Gartenmöbel & Co. vorhanden. Zusätzlich zur Größe spielt die Form eine ausschlaggebende Rolle. Der persönliche Geschmack und die Hausform entscheiden darüber, ob

Ungestört wohlfühlen.
Mit Insektenschutz




► Zuverlässiger Schutz ► Hohe Durchsicht ► Pollenschutz für Allergiker



Lauchhammer Straße 30 • 01591 Riesa
Tel. 035 25/74 02 98
✉ info@sonnenschutz-unger.de
WWW.SONNENSCHUTZ-UNGER.DE



KAMINHOLZ & BRENNSTOFFE



Brennstoffe Rüdiger GmbH
Am Hofbusch 6 · 01744 Dippoldiswalde OT Reichstädt
E-Mail: g.ruediger@t-online.de · Tel.: (03504) 61 33 88 · www.ruediger-oil.de

Innungsbetrieb



Schramm GmbH

Geschäftsführer
M. Schramm
Restaurator i. H.

Ernst-Thälmann-Straße 4a · 02763 Bertsdorf-Hörnitz
Fon 0177/42 58 380 · Tel. (0 35 83) 51 69 44
Fax (0 35 83) 51 69 43
E-Mail: kontakt@tischlerei-schramm.com
www.tischlerei-restauration.de

Restaurierung von: Fenstern · Türen · Möbeln · Parkett · Treppen

- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstruktionen
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierungen
- Holzbau

Möbelbau ganz individuell, traditionell, klassisch und Designermöbel
→ auf Kundenwunsch abgestimmt
altes erhalten

Sie brauchen eine neue Haustür?
Wir fertigen Ihr Wunschmodell zu einem günstigen Preis.

die Terrasse quadratisch, länglich oder abgerundet ist. Ist bereits eine Steinmauer vorhanden, ist es auch sinnvoll, dass der Freisitz mit dem gleichen Steintyp ausgestattet wird. Sind die Steine des Hauses beispielsweise rot und soll der Freisitz diesem Farbton angepasst werden, ist ein Vergleich beider Farben durchaus sinnvoll.

Worauf bei der Wahl der Materialien achten?

Die Wahl eines geeigneten Materials ist sicherlich alles andere als einfach. Schließlich ist die Bandbreite an Materialien und Bodenbelägen heute riesengroß. Während sich einige Hobbyhandwerker für Freisitze aus Holz entscheiden, kommen ebenfalls Böden aus Naturstein, Pflaster oder Fliesen in Betracht. Jeder einzelne dieser Stoffe bietet dabei unterschiedliche Vor- und Nachteile. Holz verbreitet eine natürliche Atmosphäre. Demgegenüber stehen Beläge wie Kunststoff oder Stein, die als besonders pflegeleicht gelten. Für die Terrassenüberdachung kommt häufig natürliches Holz in Betracht. Wer ein stabiles und pflegeleichtes Tragwerk bevorzugt, trifft mit Stahl oder Aluminium vermutlich eine gute Wahl. Bei der Gestaltung des Dachs sind mit Materialien wie Glas, Holz oder Kunststoff nur wenige Grenzen gesetzt.

Ist eine Baugenehmigung erforderlich?

Die Frage nach der Notwendigkeit einer Baugenehmigung kann nicht allgemein beantwortet werden. In

einigen Bundesländern ist es durchaus erforderlich, dieses Dokument einzuholen. Als Grund geben die Bundesländer an, dass bei einer Terrasse auch das Dach als Anbau zählt, das häufig einer Genehmigung bedarf. Möglicherweise sprechen zu knappe Grundstücksflächen oder Bebauungspläne gegen die Durchführung des Bauvorhabens. Wer deshalb auf Nummer sicher gehen möchte, sollte sich schon im Vorfeld beim örtlichen Bauamt erkundigen. Außerdem ist es im Einzelfall auch sinnvoll, sich vor dem Vorhaben mit den Nachbarn abzustimmen. Dadurch werden Diskussionen um Themen wie die Grundstücksgrenze vermieden.

Wie teuer ist eine Terrasse?

Auf die Kostenfrage gibt es natürlich keine pauschale Antwort. Vielmehr wirken sich all die unterschiedlichen Faktoren auf die Höhe der Kosten aus. Verwendete Materialien beeinflussen den Preis ebenso wie die Größe des Freisitzes. Ohne Ausstattung berechnen Handwerker in aller Regel einen finanziellen Aufwand von 2.000 bis 6.500 Euro. Zu diesen Kosten müssen Hausbesitzer zu meist noch Ausgaben für Grills oder Gartenmöbel hinzurechnen. Wer jedoch seine Heimwerkerqualitäten unter Beweis stellen möchte, kann einen Großteil oder gar alle Arbeiten auch selbst übernehmen. So sind Bausätze für Holzterrassen beispielsweise schon für 500 bis 1.000 Euro erhältlich.



Planung • Ausführung • Service • Fachhandel

**Schwimmbad
Sauna • Pumpen**

Anton-Günther-Str. 2
01640 Coswig
Tel. 0 35 23 - 6 05 67
www.karl-schwimmbad.de





KüchenMaus GmbH

Einbauküchen • Bad • Wohnmöbel

- kompetente Fach- & Stilberatung
- Küchenservice für Ergänzung, Modernisierung & Umbau
- auch senioren- & behindertengerecht!
- Planungen & Montagelösungen, ganz individuell, ... auch für Bad- & Wohnmöbelbereich!



Ihre Küche 2019 mit neuester Technik & Design!

WO? Löbtauer Str. 67 • 01159 Dresden
Tel: 0351/ 49 62 961
Home: www.kuechen-maus.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 10 – 19 Uhr
Sa. 10 – 14 Uhr



**INSTALLATEURE GESUCHT!
BEWERBEN SIE SICH JETZT!**

könig bäder BERGENER RING 37 • D-01458 OTTENDORF-OKRILLA
WWW.KOENIG-BAEDER.DE • TELEFON (035205) 6030
MO + MI 9-16 UHR • DI + DO 9-18 UHR • FR 9-14 UHR

Wir machen Ihr Haus trocken.

IHRE SICHERHEIT FÜR EIN TROCKENES UND GESUNDES WOHNEN.

MIT UNS ohne Feuchtigkeit und Schimmel im Haus.

Sie rufen an. Wir haben die Lösung. Sanierungsspezialisten seit über 25 Jahren!



WIR STELLEN EIN!

ANDREAS MEYER - Fachbetrieb für Bauwerkstrockenlegung

Zum Windkanal 22
01109 Dresden-Klotzsche
Tel.: 0351 - 88 969 828
Informationen unter: www.isotec.de/meyer



Wir machen Ihr Haus trocken

Tage der offenen Gärtnereien in Sachsen

Am 25. und 26. April ist es soweit

In Sachsen ist es mittlerweile Tradition, dass Gärtnereien zur Aktion „Blühendes Sachsen“ im gesamten Bundesland ihre Tore öffnen, um die neue Beet- und Balkonpflanzen-saison zu eröffnen.

Experten stehen allen interessierten Hobbygärtnern Ende April bei den Tagen der offenen Gärtnereien Rede und Antwort. Außerdem laden die Floristen dazu ein, einen Blick hinter die Kulissen regionaler Gartenbaubetriebe zu werfen. Von der Pflanze bis hin zum floralen Gestaltungselement – wer blumige Erlebnisse sucht, kommt an diesen Tagen garantiert auf seine Kosten.

Pflanzen zu Schnäppchenpreisen

Alle Besucher dürfen sich auf eine riesige Vielfalt an Blumen, Bäumen, Sträuchern und vielem mehr freuen, die zum Teil zu echten Schnäppchenpreisen angeboten werden. Gern haben die Floristen ein offenes Ohr für alle Besucher, die beim „Blühenden Sachsen“ auch die Pflanze des Jahres 2020 in Augenschein nehmen möchten. Professionelle Botaniker präsentieren aber nicht nur dieses Gewächs – das Feenküsschen – in seiner beeindruckenden farblichen Vielfalt. Wer bestimmte Pflanzen sucht, wird an den Tagen der offenen Gärtnereien gewiss fündig.

Ob in Dresden und Umgebung, in der Oberlausitz und Ostsachsen, in Leipzig, Nordsachsen, dem Vogtland, Westsachsen, Chemnitz oder dem Erzgebirge – überall heißen die Gartenbaubetriebe ihre Besucher willkommen.

Weitere Informationen zu teilnehmenden Gärtnereien gibt's unter: www.bluehendes-sachsen.de/teilnehmende-gaertnereien

Gemeinsam gärtnern

Wer an gemeinschaftlichem Pflanzen und der Pflege von Beeten Interesse hat, der kann das im offenen Gemeinschaftsgarten im Dresdner Stadtteil Striesen tun.

Dieser Striesener Gemeinschaftsgarten entstand im April 2019 auf einer bislang trostlosen Brachfläche in der Spenerstraße 36. Im Mai wurden auf 14 Hochbeeten und 2 Hügelbeeten die ersten Setzlinge gepflanzt, Gemüse gesät und Zwiebeln gesetzt und das erste Gartenfest zum Kennenlernen der Nachbarschaft gefeiert.

Eine Planungswerkstatt für alle Interessierten ist geplant.

Informationen dazu unter: GEMEINSCHAFTSGARTEN STRIESKANNE
E-Mail: strieskanne@ufer-projekte.de
www.strieskanne.ufer-projekte.de



Gärtnerei mit dem traditionellen Charme
Blumen, Floristik und Pflanzen aus eigener Produktion im Dresdner Norden

- Balkonpflanzen, Grabpflanzen und Gemüsepflanzen aus eigenem Anbau
- Schnittblumen, Sommerblumen
- Ganzjahresfloristik

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag: 7 – 18 Uhr
Samstags: 7 – 12 Uhr

Maxim-Gorki-Str. 21-23 • 01127 Dresden
Tel.: (0351) 8 58 35 41
E-Mail: info@gaertnerei-hauptig.de

www.gaertnerei-hauptig.de



Ein Gartenkunstwerk des Spätbarocks lädt zum Verweilen ein. Genießen Sie bunte Rabatten, zahlreiche Wasserspiele und Skulpturen.

April – Okt. täglich geöffnet
www.barockgarten-grosssedlitz.de




MIT DAUERGRABPFLEGE - GEPFLEGTE GRÄBER ÜBER JAHRE UND JAHRZEHNTE



Hier finden Sie Vertragsgärtner in Ihrer Nähe:
WWW.DAUERGRABPFLEGE-SACHSEN.DE
oder telefonisch unter: **(03 51) 8 49 16 19**



Wir haben vorgesorgt: Unser Grab wird gepflegt.

Leben braucht Erinnerung

2020 PFLANZE DES JAHRES **START IN DIE GARTENSAISON IN IHRER GÄRTNEREI AM 25. UND 26. APRIL 2020**



Wenn im Frühjahr die Sonne wieder länger scheint, wächst auch die Lust auf Farbe im Garten und auf dem Balkon. Und wo gibt es mehr blühende Pracht, in verschiedensten Farben, Formen und Düften als dort, wo es wächst?

Auch in diesem Jahr laden rund 100 sächsische Gärtnereien ein und präsentieren ein breites Sortiment an gärtnerischen Produkten und ein vielfältiges Rahmenprogramm.

Das **Feenküsschen** steht dieses Jahr im Mittelpunkt, Sachsens Pflanze des Jahres 2020:

Unter diesem Namen werden die Sorten der Nemesia Cultivars 'Fairy Kisses'-Serie angeboten. Die Pflanze des Jahres 2020 zeichnet sich durch zweifarbige Blüten mit einem aromatischen Duft aus. Die buschig, leicht überhängend wachsende Pflanze bildet über den gesamten Sommer hinweg eine Vielzahl an Blüten.






ALLE INFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER: WWW.BLUEHENDES-SACHSEN.DE

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Allgemeinverfügung

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden als untere Ausländerbehörde vom 18. März 2020

Die Ausländerbehörde in der Theaterstraße 11 – 15 sowie das Dresdner Welcome Center in der Schweriner Straße 1, 01067 Dresden, bleiben ab Mittwoch, den 18. März 2020, bis zunächst einschließlich Freitag, den 17. April 2020, für den Besucherverkehr geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt als untere Ausländerbehörde gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 2 des Sächsischen Ausländerrechtszuständigkeitsgesetzes aufgrund dieser Ausgangslage folgende Allgemeinverfügung

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Dresden wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.

2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen und welche für der Landeshauptstadt Dresden zugewiesene Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Dresden ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 20.04.2020 verlängert.

3. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s.g. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis 20.04.2020 verlängert. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden gemeldete Ausländer und für Ausländer, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in der Landeshauptstadt Dresden aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.03.2020 in Kraft.

Sachverhalt:

Die von der Sächsischen Staats-

regierung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen (bspw. Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde Dresden. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet unregelmäßiger Aufenthalte von Ausländern.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine beginnende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Sobald die Infektionsschutzmaß-

nahmen der Sächsischen Staatsregierung aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer innerhalb von 4 Wochen nachzuholen. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen.

III.

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht

strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 3 umfasst nur Personen, die sich bereits einige Zeit in Dresden aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz in Dresden haben. Jedenfalls müssen sich nicht in der Landeshauptstadt Dresden als Einwohner gemeldete Touristen seit mindestens einer Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in Dresden aufhalten. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden. Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Sächsischen Staatsregierung aufgehoben sind und die Ausländerbehörde wieder ihren Dienstbetrieb regulär aufgenommen hat, muss die Verlängerung der Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu muss eine persönliche Vorsprache nach der Wiederöffnung der Ausländerbehörde erfolgen.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.dresden.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 20.04.2020 verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügungen gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, wird eine **Servicehotline** in der Ausländerbehörde eingerichtet. Diese ist **montags, mittwochs und freitags von 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags zwischen 8 bis 12 Uhr sowie 14 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 60 09** eingerichtet. Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde ab!

Dr. Markus Blocher
Amtsleiter Bürgeramt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über das Verbot von Veranstaltungen mit über 1 000 Teilnehmenden zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt in ihrer Eigenschaft als örtlich zuständiges Gesundheitsamt und in Verbindung mit dem Erlass zum Umgang mit Großveranstaltungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 10. März 2020 folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden ist es untersagt, Großveranstaltungen durchzuführen. Großveranstaltungen sind jegliche örtlich zusammenhängende Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Menschenansammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge mit einer Zahl von über 1 000 gleichzeitig erwartenden Teilnehmenden, unabhängig davon, ob sie unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden. Umfasst sind auch Teilveranstaltungen im Sinne von Satz 1, die zum gleichen Zweck sowie im zeitlich engen Zusammenhang abgehalten werden und in Summe dieser Teilveranstaltungen über 1 000 Teilnehmende umfassen. Teilnehmende sind jegliche der Veranstaltung beiwohnende Personen, ganz gleich ob es sich um Gäste, Personal oder andere Personen handelt.

2. Die Teilnahme an den unter Ziffer 1 genannten Veranstaltungen ist untersagt.

3. Veranstaltungen mit über 100 bis maximal 1 000 Teilnehmenden sind durch die Veranstalter bzw. den Veranstalter unter Nutzung des unter www.dresden.de/corona eingestellten Bogens zur Selbsteinschätzung mit einer Kurzbeschreibung der Veranstaltung und einer Aufzählung der angedachten Hygienemaßnahmen mindestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn gegenüber dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden per E-Mail an gesundheitsamtverwaltung@dresden.de anzuzeigen. Unmittelbar bevorstehende Veranstaltungen oder Menschenansammlungen, die bis einschließlich 15. März 2020 durchgeführt werden sollen, sind sofort anzuzeigen.

4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für medizinische Einrichtungen im Sinne von § 23 Abs. 3 IfSG oder Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG sowie sonstige Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 IfSG und ferner auch nicht Hochschulen bzw. Universitäten.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, ab 13. März 2020, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis auf Widerruf.

Gründe:

Sachverhalt:

Das fachaufsichtlich zuständige Sächsische Sozialministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat einen Erlass veröffentlicht, wonach die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen mit Wirkung ab dem 12. März 2020, 8.00 Uhr, angehalten sind, Großveranstaltungen mit über 1 000 Teilnehmenden zu untersagen. Diese Erlasslage setzt das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden mit einer für das Stadtgebiet geltenden Allgemeinverfügung um. Zuständigkeit:

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 1 des Bescheides:

Die o. g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an

dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Seit Februar 2020 breitet sich das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) auch in Deutschland aus. In Dresden wurden bis dato fünf Personen positiv auf den neuartigen Erreger getestet, wobei weitere Testergebnisse ausstehen und aufgrund der Rückreisen aus vom Robert Koch-Institut deklarierten Risikogebieten für diesen Erreger mit einer weiterhin ansteigenden Zahl Infizierter zu rechnen sein wird. Um eben diese Verbreitung des Krankheitserregers zu verlangsamen und so vulnerable Personengruppen nach Möglichkeit vor einer Infektion bzw. um das örtliche Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen, ist die Entstehung von Infektionsketten durch Untersagung der Durchführung von Veranstaltungen mit über 1 000 Teilnehmenden wirksam einzuschränken. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass während einer 14-tägigen Inkubationszeit nicht auszuschließen ist, dass Personen mit leichter bis keiner Symptomatik an diesbezüglichen Veranstaltungen teilnehmen und so ein Gesundheitsrisiko eröffnen. Diese Personen gelten als ansteckungs- bzw. krankheitsverdächtig im Sinne des IfSG.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können andere als die ergriffenen Maßnahmen mögliche Infektionsketten bei Veranstaltungen nicht wirksam verhindern. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung einzubeziehen. Die Untersagung von Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen, wie beispielsweise Handdesinfektion, nur unzureichend minimiert werden können.

Die Untersagung von Veranstaltungen ist ebenfalls verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der

unkontrollierten und nicht mehr nachvollziehbaren weiteren Verbreitung des neuartigen Coronavirus gegenüber. Dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit des Einzelnen sowie dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung als Rechtsgüter von verfassungsmäßigem Rang ist unbedingter Vorzug einzuräumen.

Zu Ziffer 2 des Bescheides:

Die Allgemeinverfügung entfaltet nur dann ihre Wirkung, wenn auch die Teilnahme an einer der unter Ziffer 1 genannten Veranstaltungen untersagt wird. Andernfalls ist die wirksame Durchsetzung des Infektionsschutzes und damit eine Verhinderung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht möglich. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, da die Unterbrechung von Infektionsketten auch in der Verantwortung jeder einzelnen Person steht.

Zu Ziffer 3 des Bescheides:

Der Infektionsschutz und die Verhinderung einer Übertragung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) spielen auch bei Veranstaltungen mit unter 1.000 Teilnehmenden eine entscheidende Rolle. Gleichwohl ist bei Veranstaltungen dieser Größe eher die Möglichkeit gegeben, diese unter Verfügung von Auflagen und einem strengen Hygieneregime durchzuführen. Um diesbezüglich eine engmaschige Prüfung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden zu sichern, wird eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen statuiert, bei denen weniger als 1 000 Personen zu erwarten sind. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter wird in diesem Falle angehalten, die Veranstaltung mindestens 72 Stunden vor deren Beginn elektronisch gegenüber dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen. Diese Maßnahme erscheint geeignet, erforderlich und angemessen, um die Freiheit des Einzelnen und den Gesundheitsschutz für das Individuum und die Bevölkerung in einen Ausgleich zu bringen.

Zu Ziffer 4 des Bescheides:

Ausdrücklich ausgenommen von der Untersagung sind öffentliche Einrichtungen, wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Schulen aber auch medizinische Einrichtungen mit der genannten Personenzahl, da eine Schließung dieser Einrich-

Landeshauptstadt Dresden
Gesundheitsamt



Dresden.
Dresdner

Risikoeinschätzung für Veranstalter

Hilfestellung im Rahmen des Coronavirus-Ausbruchs für Veranstaltungen mit höchstens 1000 Teilnehmenden (Stand: 12. März 2020)

1	Teilnehmende	Risiko: niedrig	Risiko: mittel	Risiko: hoch	Risiko: sehr hoch	Punkte
1a	Wie viele Teilnehmende werden bei der Veranstaltung erwartet?	bis 99 1 Punkt	100 – 499 2 Punkte	500 – 799 3 Punkte	800 – 1000 4 Punkte	
1b	Erwarten Sie Teilnehmende aus Risikogebieten ?	Nein 0 Punkte	Unbekannt 2 Punkte	Ja 3 Punkte		
1c	Erwarten Sie besonders gefährdete Personengruppen (z. B. Menschen über 60 Jahre oder Menschen mit Grunderkrankungen)? Wie hoch ist deren Anteil?	unter 1 % 0 Punkte	unbekannt oder bis 10 % 1 Punkt	über 10 % 2 Punkte		
2	Art der Veranstaltung					
2a	Wie lange dauert die Veranstaltung? Bzw. wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Teilnehmenden?	weniger als 15 Minuten 0 Punkte	15 Minuten bis 1 Stunde 1 Punkt	1 Stunde bis zu einem halben Tag 2 Punkte	Ganzer Tag oder mehrtägig 3 Punkte	
2b	Haben die Teilnehmenden der Veranstaltung häufiger länger als 15 Minuten engen Kontakt zueinander? (z. B. Warteschlangen, enge Bestuhlung, dicht gedrängter Stehplatz)	Nein 0 Punkte	Unbekannt 1 Punkt	Ja 2 Punkte		
2c	Werden die Teilnehmenden der Veranstaltung zentral registriert bzw. besteht die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit?	Ja 0 Punkte	Nein 1 Punkt			
3	Ort und Durchführung der Veranstaltung					
3a	Findet die Veranstaltung im Freien oder gut belüfteten großen Räumlichkeiten statt?	Ja 0 Punkte	Nein 2 Punkte			
3b	Bestehen ausreichend Möglichkeiten der Händehygiene (Waschen mit Wasser und Seife)?	Ja 0 Punkte	Nein 2 Punkte			
						Gesamtwert

Ergebnisse und empfohlene Maßnahmen

1 bis 5 Punkte: geringes Risiko – Hygienehinweis am Eingang (Händewaschen, Husten- und Niesregeln, Abstand halten), Lüften der Räume

6 bis 11 Punkte: mittleres Risiko – zusätzlich zu den genannten Maßnahmen: Zahl der Teilnehmenden begrenzen bzw. reduzieren, Ausschluss von Personen mit Krankheitssymptomen (ggf. Eingangsscreening), Kontaktdaten der Teilnehmenden aufnehmen, Abstand durch z. B. lockere Bestuhlung erhöhen

12 bis 19 Punkte: hohes Risiko – Durchführung der Veranstaltung wird nicht empfohlen

Weitere aktuelle Informationen: www.dresden.de/Corona Infotelefon: (03 51) 4 88 53 22

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden, Gesundheitsamt, Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll, März 2020

tungen oder eine Anzeigepflicht weitreichende Einschnitte in allen gesellschaftlichen Ebenen zur Folge hätte und die zur Betreuung daheim bleibenden Personen nicht für die Arbeit in wichtigen Einrichtungen, wie der Polizei, der Pflege oder auch dem Rettungsdienst zur Verfügung stünden.

Zu Ziffer 5 des Bescheides:

Die sofortige Vollziehung der Tenorziffern 1 bis 3 gilt kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Verfügung gilt zunächst ohne zeitliche Befristung. Im Sinne des Gefahrenabwehrrechts wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, sobald die Gefahr neuer Infektionsketten für das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht mehr besteht.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise:

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Immobilienangebot der Dresdner Verkehrsbetriebe

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG beabsichtigt, den Pavillon (Größe ca. 28 m²) an der Haltestelle Pirnaischer Platz, links neben dem Zeitungskiosk, zu vermieten.

Die Außenflächen sind nicht Bestandteil der Vermietung.

Wenn dies für Sie von Interesse ist, freuen wir uns über Nachricht unter Angabe der gewünschten Nutzung an immobilien@dvbag.de bis 3. April 2020. Das Objekt kann nach Terminvereinbarung (an gleiche E-Mail-Adresse) besichtigt werden.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe – Bauliche Maßnahmen bzw. Erhaltungsmaßnahmen 2020

V0121/19

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von Baumaßnahmen bzw. Erhaltungsmaßnahmen gemäß Anlage zum Beschluss.
2. Der Förderanteil des Jugendamtes wird dabei auf max. 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.

Bereitschaft zur Annahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus Griechenland in Dresden

A0044/20

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, gegenüber der Sächsischen Staatsregierung und der Bundesregierung die Bereitschaft zu erklären zeitlich gestaffelt im Jahr 2020 bis zu 20 unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus Griechenland in Dresden aufzunehmen und damit Aufnahmeprogramme des Bundes oder des Landes aktiv zu unterstützen. Grundlage dafür ist § 42b ff. SGB VIII i. V. m. § 89 d SGB VIII.

Kraftloserklärung eines Dienstausweises

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls wird folgender Dienstausweis der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nr.: O065794

Stadtrat?

ratsinfo.dresden.de

Mitwirkende für „Tag des Offenen Denkmals“ gesucht

Ideen und Vorschläge bis 3. April beim Amt für Kultur und Denkmalschutz einreichen

Für den diesjährigen „Tag des offenen Denkmals“ am 13. September, der unter dem Motto „Chance Denkmal: Erinnern. Erhalten. Neu denken.“ steht, werden ab sofort Mitwirkende gesucht.

Der bundesweite Aktionstag bietet den Dresdnerinnen und Dresdenern die Möglichkeit, Denkmale, die sonst wegen ihrer privaten Nutzung der Öffentlichkeit nicht

zugänglich sind, aus einem anderen Blickwinkel zu erleben – hautnah und von innen. Darüber hinaus bieten themenspezifische Führungen eine gute Gelegenheit, um mit Denkmaleigentümern, Architekten, Vereinen und anderen Teilnehmern ins Gespräch zu kommen. Um ein solches Miteinander auch in diesem Jahr möglich zu machen, sind Interessierte aufgerufen, bis zum Freitag,

3. April, ihre Ideen und Vorschläge zum „Tag des offenen Denkmals“ per E-Mail an offenes-denkmal@dresden.de zu schicken. Unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 89 38 kann das Amt für Kultur und Denkmalschutz auch direkt kontaktiert werden. Auf Basis der eingereichten Vorschläge wird dann das Programm zusammengestellt und veröffentlicht.

Ostern sollen die ersten Brunnen sprudeln

Arbeiten laufen seit Anfang des Jahres

Die Vorbereitungen für den Brunnenstart laufen. Die Brunnen-Betreuer des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen und beauftragte Firmen übernehmen die Arbeiten. Von den mehr als dreihundert Springbrunnen und Wasserspielen verwaltet fast ein Drittel das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft. Wenn es die Wetterlage zulässt, sollen die ersten Anlagen zu Ostern in Betrieb gehen. Dazu gehören die beiden Monumentalbrunnen „Stilles Wasser“ und „Stürmische Wogen“ auf dem Albertplatz, die Springbrunnen und der Trinkbrunnen auf der Prager Straße, der Gänseiebbrunnen in der Weißen Gasse, der Hietzigbrunnen

am Rathaus sowie der Glasbrunnen nahe dem Pirnaischen Platz. Die anderen Anlagen folgen nach und nach. Der Artesische Brunnen mit seiner Zapfstelle auf dem Albertplatz und die Fontäne der Schlossauffahrt Albrechtsberg laufen ganzjährig.

Dieses Jahr nicht in Betrieb gehen kann der Brunnen auf der Thäterstraße/Mengsstraße, der östliche Brunnen auf dem Neustädter Markt ebenso wie der auf der Espenstraße gelegene Brunnen auf dem Schulhof der Laborschule. Außerdem werden die Wasserbecken auf dem Wiener Platz nicht in Betrieb genommen, weil die Abdichtungsprobleme noch nicht gelöst werden konnten.



Der Stadtrat tagt am 26. März im Plenarsaal

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, 26. März 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte (2 Runden)
- 3 Einigungsverfahren Gremienbesetzung
 - 3.1 Umbesetzung Umlegungsausschuss
 - 3.2 Nachbesetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen gemäß § 25 Abs. 8 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden
 - 3.3 5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte
 - 3.4 Vertagungen letzte Stadtratssitzung vom 05.03.2020
 - 3.5 6.1 Gemeinwohl-Ökonomie in Dresden stärken
 - 3.6 6.2 Sozialen Wohnungsbau mit ökologisch und städtebaulich innovativem Quartier voranbringen – Auf-

- 3.7 stellungsbeschluss für Globus-Markt am Leipziger Bahnhof aufheben
- 3.8 6.3 Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses der Landeshauptstadt Dresden
- 3.9 6.4 Bäume für Dresden – Förderprogramm zur Schaffung von zusätzlichem Stadtgrün auf privaten Flächen
- 3.10 6.5 Aktualisierung von Stadtentwicklungszielen durch Aufgabe veralteter Beschlüsse – Parken am Blauen Wunder
- 3.11 6.6 Evaluation der Tätigkeit von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe in Dresden
- 3.12 6.7 Vorplatzgestaltung des Kulturpalastes
- 3.13 6.8 Beitritt der Landeshauptstadt Dresden zum „HEALTHY SAXONY – Verein zur Förderung der Gesundheitswirtschaft e. V.“
- 3.14 6.9 Verwaltungszentrum Ferdinandplatz – Moratorium Wettbewerblischer Dialog
- 3.15 7 Maßnahmeplan der Landeshaupt-

- 3.16 stadt Dresden zur Umsetzung des Sonderprogramms Kreisfreier Städte
- 3.17 „Bildungsinfrastruktur 2019 – 2023“
- 3.18 8 Auflösung des Treuhandvermögens nach § 160 BauGB der Sanierungsgebiete Pieschen, Hechtviertel und Äußere Neustadt – Verfahrensweise
- 3.19 9 Künftige Verwendung der kommunalen Liegenschaft Sternplatz 1
- 3.20 10 Wettbewerbsergebnis „Königsufer/Neustädter Markt“
- 3.21 11 Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Dresden (Friedhofssatzung)
- 3.22 12 Konzept zur hochwasserangepassten Gestaltung des Abflussbereiches der Elbe im Altelbarm zwischen Zschieren und Tolkewitz sowie Umgang mit Kleingärten in diesem Bereich
- 3.23 13 Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Landeshauptstadt Dresden
- 3.24 14 Stauseebad Cossebaude langfristig sichern

Beschlüsse des Stadtrates vom 5. März

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 5. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Ausscheiden eines Stadtbezirksbeirates und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landeshauptstadt Dresden – Mandat der Partei DIE LINKE

V0222/20

1. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Fink (geb. Böckling) aufgrund des Wechsels seines Hauptwohnsitzes außerhalb des Stadtbezirkes Blasewitz seine Wählbarkeit für den Stadtbezirksbeirat Blasewitz verloren hat.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Fink (geb. Böckling) aus dem Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Blasewitz der Partei DIE LINKE, Herr Andreas Naumann für Herrn Fink (geb. Böckling) gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Blasewitz nachrückt.

Ausscheiden einer Stadtbezirksbeirätin und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Pieschen der Landeshauptstadt Dresden – Mandat der Partei DIE LINKE

V0223/20

1. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Neveling aufgrund des Wechsels ihres Hauptwohnsitzes außerhalb des Stadtbezirkes Pieschen ihre Wählbarkeit für den Stadtbezirksbeirat Pieschen verloren hat.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Jana Neveling aus dem Stadtbezirksbeirat Pieschen der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Pieschen der Partei DIE LINKE, Frau Diana Kotte für Frau Jana Neveling gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Pieschen nachrückt.

Ausscheiden einer Stadtbezirksbeirätin und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landeshauptstadt Dresden – Mandat der Partei DIE LINKE

V0242/20

1. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Lea Fink aufgrund des Wechsels ihres Hauptwohnsitzes außerhalb des Stadtbezirkes Blasewitz ihre Wählbarkeit für den Stadtbezirksbeirat Blasewitz verloren hat.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau

Fink aus dem Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat stellt fest, dass bei der nächsten gewählten Ersatzperson, Herrn Tilo Wirtz, ein wichtiger Grund eingetreten ist, der eine Ablehnung des Stadtbezirksbeiratsmandates rechtfertigt.

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Blasewitz der Partei DIE LINKE, Herr Dr. Frank Urban für Frau Fink gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Blasewitz nachrückt. **Ausscheiden einer Stadtbezirksbeirätin und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Altstadt der Landeshauptstadt Dresden – Mandat der Partei DIE LINKE.**

V0256/20

1. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Rica Gottwald aufgrund des Wechsels ihres Hauptwohnsitzes außerhalb des Stadtbezirkes Altstadt ihre Wählbarkeit für den Stadtbezirksbeirat Altstadt verloren hat.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Rica Gottwald aus dem Stadtbezirksbeirat Altstadt der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Altstadt der Partei DIE LINKE, Herr Patrick Marschner für Frau Rica Gottwald gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Altstadt nachrückt.

Für eine saubere Stadt! Graffiti-Schmierereien nachhaltig und wirkungsvoll bekämpfen

A0623/19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. die Albertbrücke und die Waldschlösschenbrücke einschließlich des Umfeldes von Graffiti zu befreien.

2. bis 30.06.2020 die Stadtverwaltung so zu organisieren und weitere Voraussetzungen zu schaffen, dass innerhalb des 26er Rings und an der Waldschlösschenbrücke Schmierereien an städtischen Anlagen und Liegenschaften nachhaltig entfernt und neue Schmierereien binnen 48 h beseitigt werden.

3. zu prüfen, welche Flächen (z. B. an den Pfeilerfüßen der Waldschlösschenbrücke und am Altstädter Brückenkopf) zur Gestaltung freigegeben werden können sowie weitere Flächen zu identifizieren und bereitzustellen, auf denen Street-Art aufgebracht werden darf.

4. nach Lösungen für den Schutz von historischen, privaten sowie städtischen Gebäuden zu suchen unter Einbeziehung des Kriminalpräventiven Rates und des Jugendhilfeausschusses

5. über die Ergebnisse von 1 und 2 sind die Stadtbezirksbeiräte Altstadt und Neustadt, der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften sowie der Finanzausschuss bis zum 30.06.2020 zu informieren.

Dresden-Gorbitz als Pilotprojekt für lokale Kriminalprävention in der Landeshauptstadt Dresden

V3331/19

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die kommunale Kriminalprävention weiterzuentwickeln und auf Stadtteilebene zu beziehen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dazu den Prozess des Forschungsprojektes „Sicherheitsanalysen und -vernetzung für Stadtquartiere im Wandel“ (SiQua) in den Mittelpunkt zu stellen und die Ergebnisse eines entsprechenden Pilotprojektes zur lokalen Kriminalprävention in Gorbitz dauerhaft in das Verwaltungshandeln zu implementieren und für andere Stadtteile nutzbar zu machen.

Dabei sind bereits beschlossene Konzepte wie der „Maßnahmeplan für Suchtprävention am Wiener Platz und weiteren Brennpunkten bis 2020“ hinsichtlich ihrer Schnittstellen zu einer lokal ausgerichteten Kriminalprävention einzubeziehen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat einmal pro Quartal über den Projektfortschritt zu berichten und nach Abschluss des Projektes spätestens zum Ende des Jahres 2021 die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die suchtpreventiven Maßnahmen im Kontext des „Maßnahmeplans für Suchtprävention am Wiener Platz und weiteren Brennpunkten bis 2020“ in Gorbitz zu verstetigen und als systematische Grundlage für die weitere Umsetzung des Alkoholkonsumverbots am Amalie-Dietrich-Platz zu nutzen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, am Projekt teilnehmende stadtteilbezogene Interessengruppen zu benennen und bei projektrelevanten Entscheidungen einzubinden.

Ausschreibung der Stelle der/

des Beigeordneten für Bildung und Jugend

V0254/20

Der Stadtrat beschließt

1. die Ausschreibung der Besetzung der Stelle der/des Beigeordneten für Bildung und Jugend (Anlage 1 zur Vorlage) sowie

2. die Wahl der/des Beigeordneten für Bildung und Jugend in der Sitzung des Stadtrates im Juli 2020.

Übertragung der Verwaltung des ehemaligen Schulstandortes Alexander-Herzen-Straße 64

V3301/19

1. Die Flächen des ehemaligen Schulstandortes Alexander-Herzen-Straße 64 werden entsprechend der in der Anlage 1 der Vorlage eingezeichneten Verteilung einschließlich Anlagenbestand und zugehörige Unterlagen an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden (blau), das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (gelb) übertragen. Die verbleibenden rot markierten Flächen sollen nach gesondertem Beschluss des Ausschusses für Bildung in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen übergehen.

2. Die übertragene Teilfläche des Flurstücks 943 der Gemarkung Klotzsche von der Landeshauptstadt Dresden mit einer Größe von 2 250 m² zum Buchwert in Höhe von 23 625 Euro sowie der Restbuchwert für den Anlagenbestand in Höhe von derzeit 133 Euro sind als Erhöhung der Kapitalrücklage des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden zu buchen. Aus Sicht des Steuerrechtes stellt die Übertragung der Grundstücke eine Einlage dar, die zu einem Zugang auf dem steuerrechtlichen Einlagenkonto des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden führt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Übertragung der finanziellen Mittel zur Betreibung der Schulsporthalle Alexander-Herzen-Straße in Höhe von 45 000 Euro für das Jahr 2020 vom Schulverwaltungsamt (10.100.24.3.0.01) an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden zu veranlassen. Ab dem Jahr 2021 werden die Betreibungskosten im Eigenbetrieb Sportstätten Dresden geplant.

4. Die in der Anlage 1 der Vorlage gelb markierten Flächen sind für die Errichtung einer Skateanlage vorzuhalten. Bei der Planung und Errichtung sind alle potenziellen Nutzer mit einzubeziehen. Die ehemalige Außensportanlage wird zur öffentlichen Nutzung freigegeben.

Aufhebung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einer Umzugsbeihilfe für Studenten V2891/19

Der Stadtrat hebt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Gewährung einer Studenten-umzugsbeihilfe mit Wirkung zum 1. Januar 2021 auf.

Einrichtung einer Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zum/zur Erzieher/-in) am Beruflichen Schulzentrum für Dienstleistung und Gestaltung V0165/19

1. Der Stadtrat beschließt am Beruflichen Schulzentrum für Dienstleistung und Gestaltung, Chemnitzer Straße 83, 01187 Dresden, zum 1. August 2020 die Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, einzurichten.

2. Das Berufliche Schulzentrum für Dienstleistung und Gestaltung wird aufgrund der neuen inhaltlichen Ausrichtung mit Wirkung zum 1. August 2020 umbenannt. Die neue Bezeichnung lautet: Berufliches Schulzentrum für Dienstleistung, Gestaltung und Sozialwesen.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) V0100/19

Der Stadtrat beschließt Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkosten-

satzung – FwKS) (siehe Seite 18 in diesem Amtsblatt).

Bebauungsplan Nr. 357 B, Dresden-Neustadt Nr. 39, Leipziger Straße/Neustädter Hafen hier:

1. Abwägungsbeschluss

2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan V0122/19

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 der Vorlage ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert wurde, von einer erneuten öffentlichen Auslegung jedoch abgesehen werden kann.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zwischen der Bauwilligen und der Landeshauptstadt Dresden ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wurde.

5. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 357 B, Dresden-Neustadt Nr. 39, Leipziger Straße/Neustädter Hafen in der Fassung vom 31. Mai 2017, zuletzt geändert am 19. September 2019, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenklärung sowie zeichnerischen

und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofsgebührensatzung) V0096/19

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofsgebührensatzung), einschließlich des Gebührenverzeichnisses der Anlage (siehe Seite 19 in diesem Amtsblatt).

Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel im Produkt Wald für den Zeitraum 2020 bis 2024 V0097/19

1. Der Stadtrat beschließt zusätzliche Mittel im Produkt Wald- und Forstwirtschaft zur Beseitigung der Schäden durch Windbruch und Borkenkäfer zur Verfügung zu stellen.

2. Mit dem Jahresabschluss 2019 ist für die Beseitigung der Schäden im Produkt Wald- und Forstwirtschaft eine Rückstellung zu bilden. Die Inanspruchnahme der Rückstellung für Auszahlungen im Haushaltsvollzug 2020 ist durch die Deckung des Jahresergebnisses 2019 des Geschäftsbereiches Umwelt und Kommunalwirtschaft abzusichern.

3. Für die im Zusammenhang

mit der Inanspruchnahme der Rückstellung stehenden Auszahlungen ab dem Jahr 2021 sind im Doppelhaushalt 2021/2022 und im Finanzplanzeitraum bis 2024 zu berücksichtigen.

Barrierefreiheit im ÖPNV. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen A0009/19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Ausschreibung von Busstrecken den Einsatz barrierefreier Busse mit Niederflurtechnik sowie mit visueller und akustischer Fahrgastinformation prioritär zu berücksichtigen. Das gilt auch für ein- und ausbrechende Linien auf dem Territorium der Landeshauptstadt Dresden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeit zu prüfen ob, solange noch nicht alle eingesetzten Busse barrierefrei sind, in den Fahrplänen klar auszuweisen ist, ob Fahrten zur Mitnahme von Rollstuhlfahrern und Rollstuhlfahrerinnen, Kinderwagen und Fahrrädern in geeigneten Bussen durchgeführt werden.

Ausschreibung der Stadtwerbeverträge gemeinsam erarbeiten A0036/20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zur Neuausschreibung anstehenden Stadtwerbeverträge vor deren Veröffentlichung dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zur Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher

Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ Im Eigenbetrieb Sportstätten ist die Stelle

**Mitarbeiter Servicepunkt/
Kasse ESBZ (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. EBS200104**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. 3 Jahren oder

gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellte/-r, FA/Kaufleute Bürokommunikation)

■ umfassende Kenntnisse am PC
■ ein freundliches und korrektes Auftreten

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden im Schichtdienst sowie an Wochenenden und Feiertagen.

Bewerbungsfrist: 25. März 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Eigenbetrieb Sportstätten ist die Stelle

**Sachbearbeiter Sportstätten
(m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. EBS200105**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossenen Hochschul- ausbildung FR Facility Management, Immobilienmanagement oder ähnlicher Abschluss für die Bewirtschaftung von Immobilien
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. (erforderliche Arbeitszeit auch außerhalb der Dienstzeiten)

Bewerbungsfrist: 25. März 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ Im Bauaufsichtsamt, Abteilung Bauaufsicht, ist die Stelle

**Sachbearbeiter
Bauantragsprüfung (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 63200301**

ab sofort befristet für die Dauer des Mutterschutzes und einer sich anschließenden Elternzeit zu besetzen.

In der Landeshauptstadt Dresden mit über 500 000 Einwohnern ist die Stelle des

Beigeordneten für den Geschäftskreis Bildung und Jugend (m/w/d)

zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als kommunaler Wahlbeamter auf Zeit. Die Wahl erfolgt durch den Stadtrat. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 30 Sächsisches Besoldungsgesetz. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllt und die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt.

Der Geschäftskreis Bildung und Jugend soll folgende Kernbereiche umfassen: das Schulverwaltungsamt, das Jugendamt, das Amt für Kindertagesbetreuung sowie den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen. Kernbereich soll ebenso sein das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt i. S. d. Sozialgesetzbuchs VIII).

Eine Veränderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Beigeordnete soll über einen Hochschulabschluss verfügen. Ausdrücklich erwünscht sind berufliche Erfahrungen in entsprechenden Tätigkeiten des Geschäftskreises Bildung und Jugend. Gesucht wird ein fachlich und persönlich geeigneter, entschei-

dungsfreudiger und verantwortungsbewusster Bewerber mit entsprechender Leitungserfahrung in einer größeren kommunalen Verwaltung, der sich aufgrund von nachweislichen Erfahrungen und Kenntnissen in der Lage sieht, in einer modernen Großstadtverwaltung mit wachsenden gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Anforderungen die richtigen Impulse für eine Fortentwicklung der Landeshauptstadt Dresden zu setzen und dabei konstruktiv mit allen Fraktionen/Mitgliedern des Stadtrates zusammenzuarbeiten. Die Landeshauptstadt Dresden ist eine wachsende und traditionsreiche Kunst- und Kulturstadt mit hoher Lebensqualität, die sich auf dem Weg zu einem modernen und bedeutenden Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort befindet. Sie ist Regierungssitz, Universitätsstadt, verfügt über alle Schularten und engagiert sich insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Dresden ist Sitz mehrerer Landesbehörden und Gerichte. Es wird erwartet, dass der Beigeordnete seinen Wohnsitz im Gebiet der Landeshauptstadt nimmt. Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich der Angabe von Referenzen sind gekennzeichnet mit der Aufschrift „Bewerbung Beigeordnete/Beigeordneter für Bildung und Jugend“ **bis zum 2. April 2020** zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
Büro des Oberbürgermeisters
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Folien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter www.dresden.de/stellen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) vorzugsweise in der Fach-

richtung öffentliche Verwaltung, A-II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.

Bewerbungsfrist: 26. März 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Sozialamt, Abteilung Wohnungsfürsorge/Integration, ist die Stelle

Sozialarbeiter Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (m/w/d)
Entgeltgruppe S 12
Chiffre-Nr. 50200301

ab sofort als Elternzeitvertretung befristet bis 10. Januar 2021 zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Bewerbungsfrist: 31. März 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Staatsoperette Dresden, ist die Stelle

Sachbearbeiter Besucherservice (m/w/d)
Entgeltgruppe 6
Chiffre-Nr. 41200301

ab 23. Mai 2020 befristet bis zum Ende des Mutterschutzes

und anschließender Elternzeit zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, vorzugsweise im Bereich Verkauf oder Tourismus oder gleichwertig
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Bewerbungsfrist: 1. April 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Bauaufsichtsamt, Abteilung Bauaufsicht, sind die Stellen

Sachbearbeiter Bauaufsicht (m/w/d)
Entgeltgruppe 12
Chiffre-Nr. 63200302

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (vorzugsweise im Bereich Hochbau) oder Architektur
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 8. April 2020
► bewerberportal.dresden.de



Bewerben?

dresden.de/stellen

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrcostensatzung – FwKS)

Vom 5. März 2020

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 5. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Erhebung des Kostenersatzes
§ 4 Berechnung des Kostenersatzes
§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
§ 6 Entstehung und Fälligkeit
§ 7 Schlussbestimmungen
Anlage
Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
-die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
-Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf

Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

(1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über

das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.

(4) Die Einsatzzeit wird minuten genau abgerechnet.

(5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Dresden vorgehalten werden.

(8) Zur Vereinfachung können die Minutensätze für den Einsatz von Fahrzeugen und für Leistungen des Personals der Feuerwehr je Löschzug zusammengefasst werden. Ein Löschzug besteht aus zwei Löschfahrzeugen (Kategorie I) mit je sechs Einsatzkräften, einem Hubrettungsfahrzeug (Kategorie II) mit zwei Einsatzkräften und einem Führungsfahrzeug (Kategorie VIII) mit zwei Einsatzkräften.

§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrcostensatzung vom 25. September 2014 außer Kraft.

Dresden, 6. März 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage zur Feuerwehrcostensatzung Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

Kategorie I Lösch- und Tanklöschfahrzeuge 1,70 Euro/Minute
Kategorie II Hubrettungsfahrzeuge 2,39 Euro/Minute
Kategorie III Rüstwagen 2,08 Euro/Minute
Kategorie IV Wechselladerfahrzeuge und Kran 3,25 Euro/Minute
Kategorie V Gerätewagen Tierrettung 0,28 Euro/Minute
Kategorie VI A Gerätewagen Öl 4,21 Euro/Minute
Kategorie VI B Gerätewagen Höhenrettung 0,79 Euro/Minute
Kategorie VI C sonstige Gerätewagen 3,73 Euro/Minute
Kategorie VII Abrollbehälter (außer Mulde und Pritsche) 2,31 Euro/Minute
Kategorie VIII Führungsfahrzeuge 0,62 Euro/Minute

Kategorie IX Trailer und Boot 1,26 Euro/Minute

II. Kostensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

Kostensatz für Leistungen des Personals der Berufsfeuerwehr 0,69 Euro/Minute

Kostensatz für Leistungen des Personals der Freiwilligen Feuerwehr 0,44 Euro/Minute

III. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße,
 - Ölbindemittel Oberflächenwasser,
 - Chemikalienbindemittel,
 - Absperrmittel,
 - Rüstmaterialien,
 - Abdichtmaterialien,
 - Türschlösser,
 - Zieh-Fix-Zubehör,
 - Einsatzkleidung/Schutzausrüstung,
- und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

IV. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Leistungsarten:

1. Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis)
2. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen
3. Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (z. B. Schlüsseltausch, Schlosswechsel, Schlosspflege)
4. Brandsicherheitswachen

Kostensatz:

Für die Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden folgende Kosten angesetzt:

- Leistungsart 1 bis 3 durch Personal der Berufsfeuerwehr 1,21 Euro/Minute
- Kilometerpauschale für die Leistungsarten 1 bis 3 1,23 Euro/Kilometer
- Leistungsart 4 durch Personal der Berufsfeuerwehr 0,55 Euro/Minute
- Leistungsart 4 durch Personal

der Freiwilligen Feuerwehr 0,27 Euro/Minute

■ Leistungsart 4 bei Fahrzeugeinsatz Stundensatz gemäß Ziffer I.

V. Einsatzkosten eines Löschzuges
Einsatz eines Löschzuges bestehend aus zwei Löschfahrzeugen (Kategorie I) mit je sechs Einsatzkräften, einem Hubrettungsfahrzeug (Kategorie II) mit zwei Einsatzkräften und einem Kommandowagen (Kategorie VIII) mit zwei Einsatzkräften 17,45 Euro/Minute

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung

der Satzung verletzt worden sind, 3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 6. März 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S.542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 5. März 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 5 Auskunftspflicht

§ 6 Schlussbestimmungen

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dres-

den gelegenen städtischen Friedhöfe: Nordfriedhof, Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzchen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Dresden sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 13.1) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22 UStG ab dem 01.01.2021 geschuldet.

(3) Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen berechnet.

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist, wer die

gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren für die oberirdische Beräumung des Urnengemeinschaftsgrabes und die Beräumung des Steines des Urnengemeinschaftsgrabes entstehen vorab mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(3) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Dresden, 6. März 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

A. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten

1.1 Nutzung der Feierhalle Hei-

► Seite 20

◀ Seite 19

defriedhof (HF), Urnenhain Tolkewitz (UH) und Friedhof Dölzchen (Dö)

- 1.1.1 für Einzelfeier 159,50 €
 1.1.2 für Urnenfeier zur gemeinschaftlichen Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) 49,84 €
 1.1.3 für Sonderfeier 232,60 €
 1.2 Feierraumnutzung Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz 99,69 €
 1.3 Verabschiedungsraum Tolkewitz 99,69 €
 1.4 Nutzung der Leichenkühlhalle (HF) (je Tag) 9,88 €

2. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen**2.1 Erdgräber**

- 2.1.1 Erdreihengräber
 2.1.1.1 Erdreihengrab (130 x 260 cm) für 20 Jahre Ruhefrist 646,63 €
 2.1.2 Erdwahlgräber
 2.1.2.1 Erdwahlgrab (130 x 260 cm) je Stelle, für 20 Jahre Nutzungszeit 791,96 €
 2.1.2.2 Kinderwahlgräber
 2.1.2.2 a) Kinderwahlgrab (120 x 240 cm) einsteilig, für 20 Jahre Nutzungszeit ab vollendetem 2. Lebensjahr 727,47 €
 2.1.2.2 b) Kinderwahlgrab (100 x 120 cm) einsteilig, für 10 Jahre Nutzungszeit bis vollendetem 2. Lebensjahr 255,37 €
 2.1.3 Sondergräber Sargbestattung
 2.1.3.1 Erdreihengrab in Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof, einschl. Pflege für 10 Jahre 201,96 €
 2.1.3.2 Sarggemeinschaftsanlage je Stelle, Ruhefrist 20 Jahre 1.092,95 €
 2.1.3.3 Muslimisches Grabfeld je Stelle, Nutzungszeit 20 Jahre 791,96 €
 2.1.3.4 Buddhistisches Grabfeld je Stelle, Nutzungszeit 20 Jahre 791,96 €
 2.1.3.5 Erdwahlgrab (Teichanlage Heidefriedhof) --> ab Eröffnung je Stelle, Nutzungszeit 20 Jahre 1.954,66 €

2.2 Urnengräber

- 2.2.1 Urnenreihengräber
 2.2.1.1 Urnenreihengrab, 20 Jahre Ruhefrist auf dem Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz (100 cm x 100 cm) 527,95 €
 2.2.2 Urnenwahlgräber
 2.2.2.1 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Nordfriedhof, Heidefriedhof, Friedhof Dölzchen, Nutzungszeit 20 Jahre 613,95 €
 2.2.2.2 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Urnenhain Tolkewitz, Nutzungszeit 20 Jahre 484,95 €
 2.2.2.3 Urnenwahlgrab am Einzelbaum (bis 4 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre 3.987,27 €
 2.2.2.4 Urnenwahlgrab am Gruppenbaum (bis 2 Urnen) Nutzungs-

- zeit 20 Jahre 1.418,59 €
 2.2.3 Sondergräber Urnenbestattung
 2.2.3.1 Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz, Rasenfläche, für 20 Jahre 456,29 €
 2.2.3.1 b) Urnengemeinschaftsgrab (UGG) Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzchen, einschl. Grabpflege für 20 Jahre 717,75 €
 2.2.3.1 c) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Urnenhain Tolkewitz, mit Rosen, für 20 Jahre 587,02 €
 2.2.3.1 d) VdN-Ehrenhain je Urne Heidefriedhof für 20 Jahre 456,29 €
 2.2.3.2 Kolumbarien
 2.2.3.2 a) 2 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre 510,75 €
 2.2.3.2 b) 4 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre 665,55 €
 2.2.3.2 c) 6 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre 820,34 €
 2.2.3.3 Partnerstellen
 2.2.3.3 a) Partnerstelle Urnenhain Tolkewitz Nutzungszeit 20 Jahre 420,45 €
 2.2.3.3 b) Partnerstelle im grünen Band Heidefriedhof Nutzungszeit 20 Jahre 1.538,30 €
 2.2.3.3 b) Partnerstelle im grünen Band Heidefriedhof Nutzungszeit 20 Jahre 1.538,30 €
 2.2.3.4 Baumgrabanlage (BGA) Heidefriedhof Ruhefrist 20 Jahre 660,00 €
 2.2.3.5 Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof je Urne einschl. Grabpflege 20 Jahre 422,84 €
 2.2.3.6 Buddhistische Grabanlage Heidefriedhof Nutzungszeit 20 Jahre 613,95 €
 2.2.3.7 Teichanlage Heidefriedhof --> ab Eröffnung
 2.2.3.7 a) Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre 957,94 €
 2.2.3.7 b) Urnenwahlgrab am Gruppenbaum (bis 2 Urnen) Nutzungszeit 20 Jahre 2.220,10 €
 2.2.3.7 c) Partnerstelle im grünen Band Nutzungszeit 20 Jahre 1.882,29 €
 2.2.3.7 d) Urnengemeinschaftsgrab einschl. Grabpflege für 20 Jahre 831,26 €
 2.2.3.7 e) Partnerstelle im grünen Band auf Insel Nutzungszeit 20 Jahre 2.054,29 €
2.3 Für die Verlängerung der Nutzungszeit
 Erd- und Urnenwahlgräber sowie für nicht aufgeführte Grabgrößen gilt folgende taggenaue Berechnung:
 Für Kinderwahlgräber mit einer Nutzungszeit von 10 Jahren gilt: Gebühr ohne Pflege = $m \times b \times 43,00 \text{ €} + 177,98 \text{ €}$
 Gebühr mit Pflege = $m \times b \times 43,00 \text{ €} + 177,98 \text{ €} + m \times bp \times 66,02 \text{ €}$
 Für nicht aufgeführte Grabgrößen

mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren gilt:

Gebühr ohne Pflege = $m \times b \times 86,00 \text{ €} + 355,95 \text{ €}$ Gebühr mit Pflege = $m \times b \times 86,00 \text{ €} + 355,95 \text{ €} + m \times bp \times 132,05 \text{ €}$
 m = Grabfläche in m^2
 b = Äquivalenzziffer bp = Äquivalenzziffer für die Pflege
3. Gebühren für die Grabherstellung und Bestattungs- bzw. Beisetzungsleistungen**3.1 Gebühren für die Grabherstellung einer Erdbestattung**

- 3.1.1 Erdbestattung 480,63 €
 3.1.2 Erdbestattung (120 x 240 cm) 343,31 €
 3.1.3 Erdbestattung (100 x 120 cm) 102,99 €
 3.1.4 Erdbestattung Fehlgeburtenanlage 68,66 €

3.2 Gebühren für die Grabherstellung und Beisetzung einer Urne

- 3.2.1 Urnenbeisetzung 120,16 €
 3.2.2 Gemeinschaftsbeisetzung einer Urne 85,83 €

4. Sonderleistungen**4.1 Aus- und Umbettungsgebühr**

- 4.1.1 Exhumierung Erdbestattung nach Aufwand
 4.1.2 Urnenaushebung 92,22 €

4.2 Beräumungsgebühr

- 4.2.1 oberirdische Beräumung der Grabstelle (Pflanzen entfernen, einebnen, umgraben)
 4.2.1.1 Erdgrab (3,38 m^2) 122,96 €
 4.2.1.2 Urnengrab (1,00 m^2) 51,23 €
 4.2.1.3 Urnengemeinschaftsgrab (UGG) (0,33 m^2) 17,42 €
 4.2.2 Abräumen von Grabsteinen und Entsorgen
 4.2.2.1 bis 70 cm Höhe 71,73 €
 4.2.2.2 bis 100 cm Höhe 92,22 €
 4.2.2.3 über 100 cm Höhe nach Aufwand
 4.2.2.4 von Grabplatten an Mauerstellen 15,37 €
 4.2.2.5 von Holzkreuzen 15,37 €
 4.2.2.6 von Urnengemeinschaftsgrabsteinen (anteilig 1/20) 8,20 €

4.3 Tiefersetzen von nicht umweltgerecht abbaubaren Urnen (je Urne) 20,49 €**4.4 Pflege bei vorzeitiger Grabauflösung (je 0,5 m^2 pro Jahr) 61,48 €****4.5 Arbeitsleistungen**

- 4.4.1 Abspielen Tonträger/Mediocenter (Feierhallenpersonal) 15,37 €
 4.4.2 Arbeitsstunde Facharbeiter Friedhof 61,48 €
 4.4.3 Arbeitsstunde Feierhallenpersonal 61,48 €

B Verwaltungsgebühren**1. Gebühren für den Versand von Urnen**

- 1.1 Postversand von Urnen (Inland und Ausland)* 14,88 €

2. Standgebühr für ambulanten Handel

- 2.1 Standgebühr für ambulanten Handel je m^2 /Tag 1,80 €
 entsprechend Sondernutzungsatzung der LHD vom 06. Oktober 2005 (zuletzt geändert am 31. August 2017)

3. Sonstige Gebühren

- 3.1 Bearbeitung Nachforschungsantrag, je angefangene halbe Stunde 22,31 €
 3.2 Genehmigungsgebühr für Grabmale
 3.2.1 Genehmigungsgebühr für Holzgrabmale und Liegeplatten 22,31 €
 3.2.2 Genehmigungsgebühr für stehende Grabmale, einschl. Prüfung der Standsicherheit für 20 Jahre 66,94 €
 3.3 Verwaltungsgebühr für die Anmeldung eines Sterbefalls auf einem kommunalen Friedhof in Dresden 33,47 €

* Zusätzlich zur Gebühr Postversand von Urnen im Inland und Ausland werden die anfallenden Transportkosten des jeweiligen Zustellers und zusätzlich benötigte Aschekapseln an den/die Gebührenschuldner/-in weiterberechnet.
Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 6. März 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Bauland-Umlegungsverfahren Nr. 41 „Kauschaer Straße/Am Goldenen Stiefel“

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

1 Umlegungsbeschluss

1.1 Anordnung des Umlegungsverfahrens

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 6. November 2019 mit Beschluss-Nr. V3245/19 die Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Kauschaer Straße/Am Goldenen Stiefel“ angeordnet.

1.2 Einleitung des Umlegungsverfahrens

1.2.1 Der ständige Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Dresden hat am 6. Februar 2020 gemäß § 47 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Einleitung der Umlegung „Kauschaer Straße/Am Goldenen Stiefel“ für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 31, Dresden-Leubnitz-Neuostra Nr. 2, Wilhelm-Franke-Straße im Bereich der Gemarkungen Leubnitz-Neuostra und Torna beschlossen.

1.2.2 Bezeichnung des Umlegungsgebietes:

Das Umlegungsgebiet erhält den Namen Umlegungsverfahren Nr. 41 „Kauschaer Straße/Am Goldenen Stiefel“.

Das Umlegungsgebiet ist in der als Bestandteil dieses Beschlusses geltenden Karte (ohne Maßstab) dargestellt (siehe nächste Seite).

1.2.3 In das Verfahren sind folgende Flurstücke oder Teile von Flurstücken der Gemarkungen Leubnitz-Neuostra und Torna einbezogen:

Gemarkung Leubnitz-Neuostra: Flurstücke Nr. 311/16, 314/13 (alt) jetzt 314/37 (neu) und 314/38 (neu), 314/14, 314/26, 316/1, 316/2, 316/3, 318, 319, 320 (alt) jetzt 320/1 (neu) und 320/2 (neu), 1030/26, 1030/27, 1030/28 und der Gemarkung Torna: Flurstücke Nr. 7/1, 7/4, 7/5, 35/1, 43, 44, 44/a, 46/1 sowie Teile von 5/a.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

2.1 Bekanntgabe

Vorstehender Umlegungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt am Tag nach seiner Bekanntmachung als bekannt gegeben.

2.2 Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung an-

gefochten werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74 (World Trade Center), 01067 Dresden, einzureichen (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Chemnitz, Kammer für Baulandsachen, Postfach 130, 09001 Chemnitz, Hohe Straße 19 und 23, 09112 Chemnitz.

3 Beteiligte am Umlegungsverfahren

3.1 Eigentümer und Berechtigte

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- d) die Landeshauptstadt Dresden.

Die unter c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

3.2 Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

3.3 Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Alle Beteiligten nach § 48 BauGB werden nach § 50 BauGB aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Dresden anzu-

melden. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist das Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Ammonstraße 74, 01067 Dresden. Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

4 Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

4.1 Fristablauf

Werden Rechte erst nach Ablauf der Monatsfrist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen. Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 Glaubhaftmachung

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Auch er muss dann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

4.3 Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

4.4 Vorkaufsrecht

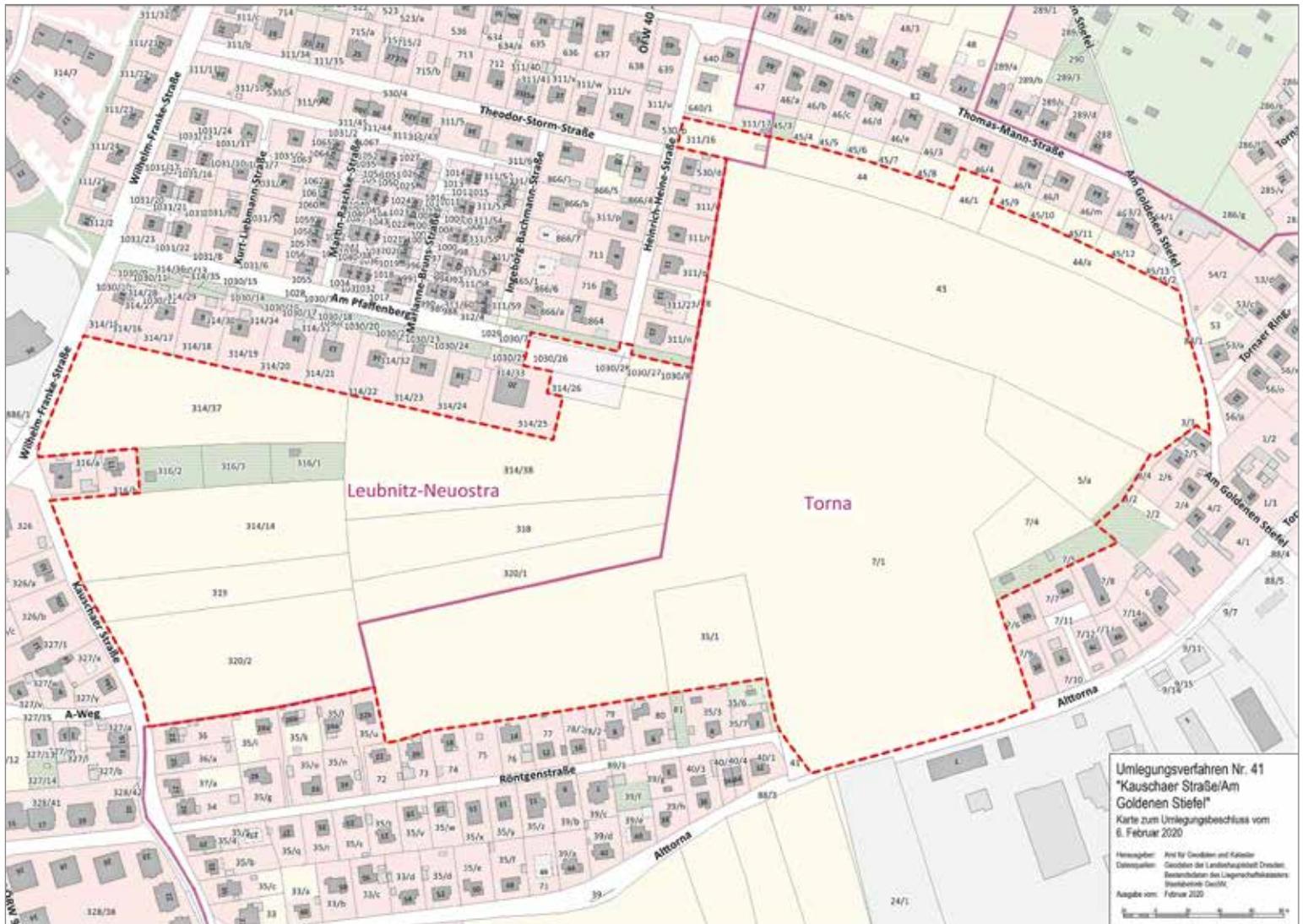
Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind.

4.5 Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekannt gegeben worden ist.

Dresden, 4. März 2020

Dr. Peter Lames
Vorsitzender des Umlegungsausschusses



Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder

Werbeträger (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden **bis zum 23. März 2020, 10 Uhr** zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Wer-

beanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen. Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 20. März 2020 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt,

SG Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 211 während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dr. Robert Franke
komm. Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Dresden-Altstadt I, Postplatz/Wallstraße, Bauvorhaben Neubau Bürogebäude Annenhöfe“

Die TLG Immobilien AG hat bei der Landeshauptstadt Dresden, untere Wasserbehörde, einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Dresden-Altstadt I, Postplatz/Wallstraße, Bauvorhaben Neubau „Bürogebäude Annenhöfe““ gestellt. Dabei macht sich eine zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung erforderlich. Diese Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach § 5 (1) UVPG, Anlage 1, Nr. 13.3.2 – siehe dort unter: „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“. Demnach ist über eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist. Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens ist einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG zu erwarten sind. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Verschiedene umweltmediale Einzelaspekte werden im weiteren wasserrechtlichen Verfahren geprüft und mit wasserrechtlichem Bescheid festgelegt bzw. während der Ausführung einer Lösung durchgeführt, z. B.

- Festlegungen zur Beweissicherung und Überwachung des Grundwasserstandes (GW-Monitoring)
- Überwachung der GW-Beschaffenheit, Ausschluss von GW-Schädigungen durch Schadstoffe
- gesonderte Beseitigung ggf. kontaminierter Aushubmaterialien

im Zuge von Tiefbaumaßnahmen

- Bedingungen für die Ableitung des zutage geförderten Grundwassers über eine Rohrleitung und gedrosselte Einleitung in die Elbe
- Bewässerung einer Straßenbaum-Reihe in der Schweriner Straße während der GW-Absenkung
- Sicherung der Baustelle im Falle eines Grundhochwassers
- Flutung der Baugrube im Falle eines Hochwassers der Weißeritz oder der Elbe (Lage im überschwemmungsgefährdetem Bereich).

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Dresden, 4. März 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über den

Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Berthold-Haupt-Straße von Am Alten Elbarm bis August-Röckel-Straße einschließlich Brücke über den Lockwitzbach – Hochwasserschadensbeseitigung 2013“

Anhörungsverfahren

1. Der Erörterungstermin findet **am Donnerstag, dem 2. April 2020, 10 Uhr** (Einlass 9.30 Uhr), in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Raum 4004 (Saal), Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, statt.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch

einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen, das heißt solche, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben wurden, ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung

beendet ist.

3. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Dresden, 27. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen

gez. Claus-Peter Susok
Referatsleiter

Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
redaktion.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen
scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung
Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: scharfe//media

Druck
Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb
Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Dreßler® Ihr Busunternehmen & Reiseveranstalter

Mehrtagesfahrten

Almen – Berge – Wasserfälle am Dachstein	6 Tage	18.06. – 23.06.2020	666 €	pro Person/DZ
Inselsehnsucht Helgoland und Hallig Hooge	5 Tage	27.06. – 01.07.2020	669 €	pro Person/DZ
Die schönsten Flüsse Deutschlands	5 Tage	01.07. – 05.07.2020	532 €	pro Person/DZ
Vom Klostergeist zur Bunten Stadt	5 Tage	08.07. – 12.07.2020	555 €	pro Person/DZ
Norwegische Highlights	10 Tage	17.08. – 26.08.2020	1569 €	pro Person/DZ
Blühende Heide bis ans Elb-Ende	5 Tage	31.08. – 04.09.2020	489 €	pro Person/DZ
Lust auf Meer im Ostseebad Dierhagen	6 Tage	06.09. – 11.09.2020	699 €	pro Person/DZ

Sehr geehrte Kunden,

die Berichte überschlagen sich über das Coronavirus (COVID-19) und sorgen sicherlich auch bei einigen von Ihnen für Verunsicherung. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, diese außergewöhnliche Situation zu meistern!

Unser Büro bleibt leider bis Weiteres geschlossen. Sie können mit uns von Montag bis Freitag während der **Bürozeiten 9.00 – 16.00 Uhr** per E-Mail info@reisedienst-dressler.de oder **Telefon 03529-523962** in Kontakt treten.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir in dieser Lage Ihre Anliegen der Dringlichkeit nach bearbeiten müssen und es zu Wartezeiten kommen kann.

Tagesfahrten

Tal der Burgen & Schlossromantik	23.06.2020	66 €	pro Person
Rosengartenfesttage in Forst	28.06.2020	46 €	pro Person
Leipzig und Neuseenland	01.07.2020	65 €	pro Person
Teupitzer Seenland	07.07.2020	62 €	pro Person
Typisch Spreewald	15.07.2020	58 €	pro Person
Fahr mal wieder Bimmelbahn	29.07.2020	56 €	pro Person



Reisedienst Dreßler GmbH Kontakt: 03529 - 52 39 62 · www.dressler-busreisen.de · info@dressler-busreisen.de

Kostenfreie Beratung & Schadenanalyse vor Ort



TROCKENLEGUNG VOM FACHMANN



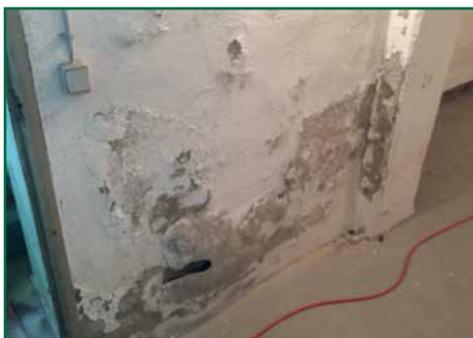
Besuchen Sie uns auf der **Messe HAUS** Halle 1 Stand F16

Nasse Keller

Feuchte Wände

Schimmel

Ausblühungen



Ihr Fachbetrieb
für Thüringen & Sachsen
Telefon: 03 66 23 / 21 73 0



www.bausan-trockenlegung.de